

Amtsblatt

für die Stadt **Nauen**



Funkstadt  Nauen

mit den Ortsteilen Berge, Bergerdamm, Börnicke, Groß Behnitz, Kienberg, Klein Behnitz,
Lietzow, Markee, Neukammer, Ribbeck, Schwanebeck, Tietzow, Wachow, Waldsiedlung

27. Jahrgang

Nauen, den 16. November 2020

Nummer 6





Inhaltsverzeichnis

A – AMTLICHER TEIL

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Nauen

– Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse:	
• im Hauptausschuss am 6. Oktober 2020.....	Seite 3
• in der Stadtverordnetenversammlung Nauen am 26. Oktober 2020/2. November 2020.....	Seite 3
– Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Wohngebiet Brandenburger Straße 36“	
Aufstellungsbeschluss, Offenlage Entwurf	Seite 8
– Bebauungsplan „Brandenburger Straße“ der Stadt Nauen:	
Öffentliche Auslegung des Entwurfs – Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB.....	Seite 9
– Bebauungsplan „Flurweg, 1. Änderung“, Ortsteil Ribbeck der Stadt Nauen:	
Aufstellungsbeschluss, Offenlage Entwurf und Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3, Abs. 2 BauGB	Seite 12
– Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Wohngebiet Hertefelder Straße“: Offenlage Entwurf.....	Seite 13
– Bebauungsplan „Gewerbegebiet am Mühlenweg“, OT Börnicke der Stadt Nauen:	
Öffentliche Auslegung des 2. Entwurfs – Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3, Abs. 2 BauGB.....	Seite 14
– Bebauungsplan „Gohlitzer Dorfstraße 19“, OT Wachow der Stadt Nauen:	
Öffentliche Auslegung des Entwurfs – Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3, Abs. 2 BauGB.....	Seite 17
– Bebauungsplan „An der Hauptstraße“, OT Wachow der Stadt Nauen: Aufstellungsbeschluss	Seite 19
– Bebauungsplan „Wohngebiet Quermathen, 1. Änderung“, OT Groß Behnitz der Stadt Nauen	
Aufstellungsbeschluss	Seite 20
– Änderung des Flächennutzungsplanes für die Kernstadt Nauen	
Öffentliche Auslegung des Entwurfs- Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB.....	Seite 21
– FNP Änderungsverfahren, 01-2020 „Wohngebiet Markee-Nord“ OT Markee:	
Offenlage Entwurf, Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB	Seite 22
– Änderung des Flächennutzungsplans 02-2020 in Bezug auf den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Marienhof“, Ortsteil Ribbeck der Stadt Nauen: Offenlage Entwurf und Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB	Seite 24
– Bebauungsplan „An der alten Ziegelei“ der Stadt Nauen: Offenlage Vorentwurf	Seite 25
– Bebauungsplan „Quartier Ziegelstraße“ der Stadt Nauen: Offenlage Vorentwurf.....	Seite 27
– Bebauungsplan „Bahnhofsquartier „Am Schlangenhorst““ der Stadt Nauen: Offenlage Vorentwurf.....	Seite 28
– Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Wohngebiet Graf Arco Straße“: Offenlage Vorentwurf	Seite 29
– Widmung von Verkehrsflächen – Widmungsverfügung – Ortsteil Berge.....	Seite 30
– Widmung von Verkehrsflächen – Widmungsverfügung –	Seite 31
– Widmung von Verkehrsflächen – Widmungsverfügung –	Seite 32
– Straßenneubenennung.....	Seite 33
– 2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Nauen.....	Seite 34
– Unverbindliche Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebotes – Nauen, Wallgasse/Torgasse	Seite 34

Amtliche Bekanntmachungen anderer Ämter und Institutionen

– Landkreis Havelland – Mechanisch-Biologische Abfallbehandlungsanlage (MBA) Schwanebeck – Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Emissionsmessungen an der Abluftreinigungsanlage der MBA	Seite 35
– Einladung Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Behnitz	Seite 36

B – NICHTAMTLICHER TEIL

Lokalnachrichten

– Sitzungstermine Stadtverordnetenversammlung und Ausschüsse	Seite 37
– Wie ein riesiger, grüner Teppich – am 8. Oktober ist der neue Hybridrasenplatz auf dem Gelände des VfL Nauen eingeweiht worden.....	Seite 37
– Ribbecker Bed & Breakfast „Fuchs & Hase“ erhält Wirtschaftsförderpreis in der Kategorie Klimaschutz.....	Seite 38
– Nauener Hofweihnacht fällt wegen Corona aus	Seite 38
– Erfolgreicher Praktikums-Abschluss im Wahlpflichtfach Feuerwehr – Abschluss im kommenden März.....	Seite 39
– Nauen erhält das Siegel „Kinderfreundliche Kommune“	Seite 40
– Einheitsbuddeln auch in Nauen – Bürgermeister Meger: „Wer einen Baum pflanzt, stiftet Zukunft“	Seite 41
– Kochbus macht Station in Nauen.....	Seite 42
– Die Feldstraße erhält ein neues Gesicht.....	Seite 43
– Ansprechpartner in der Stadtverwaltung.....	Seite 44

**Familien- und Generationenzentrum Nauen****Vereine/Verbände****Mitteilungen der Kirchen****Sonstiges****A – Amtlicher Teil****Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse in der 8. Sitzung des Hauptausschusses
am 6. Oktober 2020**

Der Hauptausschuss beschloss im nichtöffentlichen Teil:

DS 0191

Grundstücksangelegenheit, Verkauf einer Grundstücksteilfläche von ca. 245 m² in Groß Behnitz

Beschluss-Nr.: 165/2020

**Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse in der 8. Sitzung
der Stadtverordnetenversammlung am 26. Oktober 2020**

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss im öffentlichen Teil:

DS 0174

Bestellung des zweiten stellvertretenden Ortswehrführers Nauen

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, Herrn Steffen Muck bis auf Widerruf als 2. stellv. Ortswehrführer für die Einheit Nauen unter der Auflage, den Ortswehrführerlehrgang innerhalb von 2 Jahren nach Bestellung erfolgreich nachzuholen, zu bestellen.

Beschluss-Nr.: 166/2020

DS 0176

Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) für die Kernstadt Nauen

Beschluss über die vorläufige Abwägung, den Entwurf und die Offenlage des Entwurfs

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

- 1 Die vorläufigen Abwägungen der zum Vorentwurf der FNP-Änderung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen wird zur Kenntnis genommen (Anlagen: Abwägung Öffentlichkeit, Abwägung TöB).
- 2 Dem Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans für die Kernstadt Nauen wird zugestimmt; die Begründung wird gebilligt (Anlagen: Planzeichnungen der Änderungsbereiche, Begründung und Umweltbericht mit Anlagen).
- 3 In Abwägung der Ergebnisse aus der frühzeitigen Beteiligung wird der Schwerpunkt der Wohnflächenentwicklung zunächst auf die Bereiche nördlich des Bahnhofs, zwischen Bahnstrecke Berlin–Hamburg und

Ludwig-Jahn-Straße, sowie auf die Stadterweiterung Süd zwischen Brandenburger Straße und Ketziner Straße gelegt. Die Stadterweiterung Südwest zwischen Brandenburger Straße und Schützenstraße soll sich zeitlich nachrangig entwickeln, sofern der weiter bestehende Bedarf die Aufstellung von verbindlichen Bauleitplänen erfordert. Dies gilt ausdrücklich nicht für den in der Stadterweiterung Südwest nördlich der Brandenburger Straße vorgesehenen neuen Grundschulstandort.

- 4 Der Bürgermeister wird beauftragt, die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Planzeichnung und der Begründung der FNP-Änderung für die Kernstadt Nauen sowie der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen ortsüblich bekannt zu machen, in der Bekanntmachung anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienstzeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft erteilt werden kann sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf einzuholen.

Beschluss-Nr.: 167/2020

DS 0175

Bebauungsplan „Brandenburger Straße“

Beschluss über die frühzeitige Abwägung, den Entwurf und die Offenlage des Entwurfs

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt

- 1 die Abwägung der zur frühzeitigen Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger sowie der frühzeitigen Behördenbeteiligung eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen (Anlage: Vorschlag zur Abwägung),
- 2 die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans „Brandenburger Straße“, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen



A – Amtlicher Teil

und zeichnerischen Festsetzungen, der Begründung und dem Umweltbericht als Teil der Begründung (Anlage Plan/ Begründung); die schalltechnische Untersuchung vom 20.07.2020, die Verkehrsuntersuchung vom 21.07.2020 sowie die Standort-, Markt- und Wirkungsanalyse des Einzelhandelsstandortes vom 14.05.2020 werden zur Kenntnis genommen (siehe Anlagen),

- den Bürgermeister zu beauftragen, die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht und die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen ortsüblich bekannt zu machen, in der Bekanntmachung anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienstzeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft erteilt werden kann (gem. § 3 Abs. 2 BauGB) und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einzuholen (gem. § 4 Abs. 2 BauGB).

Beschluss-Nr.: 168/2020

DS 0177

Bebauungsplan „Flurweg“, OT Ribbeck

Beschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplans gem. § 13 BauGB, den Entwurf und die Offenlage des Entwurfs

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

- die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 01/2002 „Flurweg“ im Ortsteil Ribbeck (Aufstellungsbeschluss) für den Bereich der Gemarkung Ribbeck, Flur 8, Flurstücke 5010, 5011, 69 (teilw.), 223 und 155 mit einer Gesamtgröße von ca. 1,41 ha (siehe Anlage: Geltungsbereich). Die Zielstellung des Änderungsverfahrens ist es, den im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzten 5 m hohen Lärmschutzwall entlang der südlichen und östlichen Geltungsbereichsgrenze auf der Grundlage eines Lärmschutzgutachtens und ggf. mit Hilfe von ergänzenden Festsetzungen zum baulichen Schallschutz aus Gründen der Ortsbildverträglichkeit auf maximal 2 m Höhe zu verringern. Daraus resultieren dann Veränderungen der bisher festgesetzten Baufelder.
- Die Änderung des Bebauungsplans Nr. 01/2002 „Flurweg“ erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB. Von der Durchführung der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3(1), 4(1) BauGB und von der Umweltprüfung sowie dem Umweltbericht nach §§ 2(4), 2a BauGB wird gem. § 13 Abs. 2 und 3 BauGB abgesehen.
- Dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans „Flurweg“, Ortsteil Ribbeck, mit den textlichen Festsetzungen wird zugestimmt; die Begründung wird gebilligt (Anlagen: Planzeichnung, Begründung).
- Der Bürgermeister wird beauftragt, die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Planzeichnung und der Begründung der 1. Änderung des Bebauungsplans „Flurweg“ ortsüblich bekannt zu machen, in der Bekanntmachung anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienstzeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft erteilt werden kann sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf einzuholen.

Beschluss-Nr.: 169/2020

DS 0179

*Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Wohngebiet Hertefelder Straße“
Offenlagebeschluss*

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt

- die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Planzeichnung und der Begründung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Wohngebiet Hertefelder Straße“ (Anlage Planzeichnung/ Begründung/ Umweltbestandskarte).
- den Bürgermeister zu beauftragen, die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Planzeichnung, der Begründung und der Umweltbestandskarte des Bebauungsplans ortsüblich bekannt zu machen, in der Bekanntmachung anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienstzei-

ten eingesehen und über den Inhalt Auskunft erteilt werden kann (gem. § 3 Abs. 2 BauGB) und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einzuholen (gem. § 4 Abs. 2 BauGB). Das Verfahren wird nach § 13b i. V. m. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen. Hierauf ist bei der Beteiligung der Öffentlichkeit hinzuweisen.

Beschluss-Nr.: 170/2020

DS 0180

Bebauungsplan „Gewerbegebiet am Mühlenweg“, OT Börnicke

Beschluss über den geänderten Geltungsbereich, den 2. Entwurf des Bebauungsplans und die Offenlage des Entwurfs

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

- Der Bebauungsplan „Gewerbegebiet am Mühlenweg“, OT Börnicke, wird in Abänderung des Beschlusses Nr. 127/2015 vom 12.10.2015 im weiteren Verfahren als Bebauungsplan gem. § 8 BauGB (sogenannter Angebotsbebauungsplan) aufgestellt.
- Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird geändert: Der Bebauungsplan „Gewerbegebiet am Mühlenweg“ wird aufgestellt für die Flurstücke 12 und 13 (teilw.) der Flur 7, Gemarkung Börnicke, mit einer Größe von ca. 2.461 qm (siehe Anlage Geltungsbereich).
- Die vorläufige Abwägung der zum 1. Entwurf des Bebauungsplans (Offenlage 09.11. bis einschließlich 11.12.2015) eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen wird zur Kenntnis genommen (Anlage: Abwägung).
- Dem überarbeiteten Entwurf mit Stand Juli 2020, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht wird zugestimmt.
- Der Bürgermeister wird beauftragt, die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht und die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen ortsüblich bekannt zu machen, in der Bekanntmachung anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienstzeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft erteilt werden kann (gem. § 3 Abs. 2 BauGB) und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einzuholen (gem. § 4 Abs. 2 BauGB).

Beschluss-Nr.: 171/2020

DS 0181

Bebauungsplan „Gohlitzer Dorfstraße 19“, OT Wachow

Beschluss über den Entwurf und die Offenlage des Entwurfs

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

- Dem Entwurf des Bebauungsplans „Gohlitzer Dorfstraße 19“, Ortsteil Wachow, mit den textlichen Festsetzungen wird zugestimmt; die Begründung wird gebilligt (Anlagen: Planzeichnung, Begründung). Die planerische Zielstellung des Bebauungsplans wird dahingehend erweitert, dass durch den Bebauungsplan die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Wiederaufbau einer Scheune mit gemischter Nutzung zur Wiederherstellung des ursprünglich vorhandenen Vierseithofs geschaffen werden sollen. Die geplante Art der baulichen Nutzung (WA – Allgemeines Wohngebiet) bleibt davon unberührt.
- Der Bürgermeister wird beauftragt, die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Planzeichnung und der Begründung des Bebauungsplans „Gohlitzer Dorfstraße 19“ sowie der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen ortsüblich bekannt zu machen, in der Bekanntmachung anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienstzeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft erteilt werden kann sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf einzuholen.

Beschluss-Nr.: 172/2020



A – Amtlicher Teil

DS 0147

*Bebauungsplan „An der Hauptstraße“, OT Wachow**Aufstellungsbeschluss*

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt

- 1 die Aufstellung des Bebauungsplans „An der Hauptstraße“, OT Wachow, Gemeindeteil Niebede, für den Bereich des Flurstück 161/2 (teilw.) der Flur 11, Gemarkung Wachow, mit einer Größe von insgesamt ca. 5.400 qm (Geltungsbereich siehe Anlage).

Ziel des Bebauungsplanverfahrens ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von bis zu 6 Einfamilienhäusern zu schaffen.

Der Bebauungsplan „An der Hauptstraße“ kann nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden. Der FNP stellt den Geltungsbereich bisher als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar und ist daher gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zu ändern.

- 2 den Bürgermeister zu beauftragen, den Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss-Nr.: 173/2020

DS 0178

*Bebauungsplan „Wohngebiet Quermathen, 1. Änderung“**Aufstellungsbeschluss*

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

- 1 Die 1. Änderung des Bebauungsplans „Wohngebiet Quermathen“ für den Bereich der Flurstücke 575 – 585 der Flur 4, Gemarkung Groß Behnitz, mit einer Gesamtgröße von ca. 8.959 qm. Der Geltungsbereich ist im Übersichtsplan (siehe Anlage) dargestellt.
- 2 Die Änderung des Bebauungsplans erfolgt für folgende Zielstellungen:
 - Festsetzung eines zusätzlichen Baufelds auf dem Flurstück 585 am nördlichen Ende der neu errichteten Stichstraße „Zur alten Streuobstwiese“ für maximal 2 WE,
 - Änderung der festgesetzten Geschossigkeit im gesamten Geltungsbereich des Änderungsverfahrens von I auf II mit den Maßgaben, dass das 2. Geschoss als Dachgeschoss ausgebaut werden kann (keine Stadtvillen) und pro Gebäude maximal 1 WE errichtet werden darf,
 - Reduzierung des Geltungsbereichs des Ursprungsbebauungsplans entlang der L 91 durch Herausnahme des in der Zwischenzeit errichteten straßenbegleitenden Radwegs und
 - Überarbeitung der Eingriffsbilanzierung sowie Neudefinition der Kompensationsmaßnahmen.
- 3 Die Änderung des Bebauungsplans „Wohngebiet Quermathen“ erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB. Von der Durchführung der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3(1), 4(1) BauGB und von der Umweltprüfung sowie dem Umweltbericht nach §§ 2(4), 2a BauGB wird gem. § 13 Abs. 2 und 3 BauGB abgesehen.
- 4 Der Bürgermeister wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplans „Wohngebiet Quermathen“ ortsüblich bekannt zu machen

Beschluss-Nr.: 174/2020

DS 0169

*Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Wohngebiet Brandenburger Straße 36“**Aufstellungsbeschluss, Offenlagebeschluss*

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt

- 1 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohngebiet Brandenburger Straße 36“ der Stadt Nauen für den Bereich der Gemarkung Nauen: Flur 18, Flurstücke: 565, 792, 1031, 109/5 (tw.) und 1030 (tw.) – siehe Anlage –.

Ziel des B-Planes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bebauung mit unterschiedlichen Baukörpern und Wohnungsangeboten.

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt.

- 2 die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Planzeichnung und der Begründung des Bebauungsplans „Wohngebiet Brandenburger Straße 36“ (Anlage Planzeichnung/ Begründung).

- 3 den Bürgermeister zu beauftragen, den Aufstellungsbeschluss und die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Planzeichnung und der Begründung des Bebauungsplans ortsüblich bekannt zu machen, in der Bekanntmachung anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienstzeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft erteilt werden kann (gem. § 3 Abs. 2 BauGB) und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einzuholen (gem. § 4 Abs. 2 BauGB). Das Verfahren wird nach § 13a BauGB durchgeführt. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen. Hierauf ist bei der Beteiligung der Öffentlichkeit hinzuweisen.

Beschluss-Nr.: 175/2020

DS 0170

*FNP Änderungsverfahren 01-2020 „Wohngebiet Markee-Nord“ OT Markee**Offenlagebeschluss*

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Änderung 01-2020 des Flächennutzungsplans vom Juli 2020 bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Berücksichtigung der möglichen Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung (Anlage Plan/ Begründung).
2. Den Bürgermeister zu beauftragen, die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Planzeichnung der Flächennutzungsplanänderung und der Begründung ortsüblich bekannt zu machen, in der Bekanntmachung anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienstzeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft erteilt werden kann (gem. § 3 Abs. 2 BauGB) und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einzuholen (gem. § 4 Abs. 2 BauGB).

Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden. Bei der Beteiligung der Öffentlichkeit ist darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Beschluss-Nr.: 176/2020



A – Amtlicher Teil

Fortsetzung der 8. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 2. November 2020

DS 0184

FNP Änderungsverfahren zum Bebauungsplan „Wohngebiet Luchblick II“ Abwägungs- und Feststellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

- 1 dass die während der Beteiligung gemäß § 3 und § 4 Baugesetzbuch (BauGB) vorgetragenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sowie die vorgelegten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß der als Anlage „Abwägung“ beiliegenden, von der Stadtverordnetenversammlung geprüften Abwägungstabelle abgewogen werden;
- 2 dass das Abwägungsergebnis nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander insgesamt gerecht ist und gebilligt wird;
- 3 dass diejenigen aus der Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die eine Stellungnahme abgegeben haben, vom Ergebnis dieser Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen sind.
- 4 dass auf der Grundlage des gebilligten Abwägungsergebnisses die Flächennutzungsplanänderung zum B-Plan „Wohngebiet Luchblick II“ der Stadt Nauen beschlossen wird (Feststellungsfassung). Die Begründung wird gebilligt (Anlage).
- 5 den Bürgermeister zu beauftragen, der Genehmigungsbehörde, Landkreis Havelland, die Änderung zum Flächennutzungsplan und die Begründung vorzulegen und die Erteilung der Genehmigung ortsüblich bekannt zu machen sowie in der Bekanntmachung anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienstzeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft erteilt werden kann.

Beschluss-Nr.: 177/2020

DS 0186

Änderung des Flächennutzungsplans 02-2020 in Bezug auf den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Marienhof“, Ortsteil Ribbeck Offenlagebeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Änderung 02-2020 des Flächennutzungsplans vom August 2020 bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Berücksichtigung der möglichen Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung (Anlage Plan/ Begründung).
2. Den Bürgermeister zu beauftragen, die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Planzeichnung der Flächennutzungsplanänderung und der Begründung ortsüblich bekannt zu machen, in der Bekanntmachung anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienstzeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft erteilt werden kann (gem. § 3 Abs. 2 BauGB) und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einzuholen (gem. § 4 Abs. 2 BauGB). Die Änderung des Flächennutzungsplans 02-2020 erfolgt im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden. Bei der Beteiligung der Öffentlichkeit ist darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Beschluss-Nr.: 178/2020

DS 0163

Widmung von Straßen für das formelle Straßenverzeichnis, Ortsteil Berge

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt folgende Straßen:

- 1 Die Straße „Am Gutshof“ in der Gemarkung Berge, Flur 6, Flurstück 7 (ca. 3.160 m²)
- 2 Die Straße „Am Kiezberg“ in der Gemarkung Berge, Flur 1, Flurstücke

43, 58 teilw., 60, 61 teilw., 62 teilw., 63 teil. (ca. 2.290 m²)

- 3 Die Straße „An den Kiezzgärten“ in der Gemarkung Berge, Flur 1, Flurstücke 168/11, 203, Flur 6, Flurstück 80 (ca. 1.062 m²)
- 4 Die Straße „Behnitzer Weg“ in der Gemarkung Berge, Flur 1, Flurstücke 179, 195 teilw., Flur 6, Flurstück 31/3 teilw. (ca. 8.485 m²)
- 5 Die Straße „Feldweg“ in der Gemarkung Berge, Flur 1, Flurstück 117, Flur 2, Flurstück 90 teilw. (ca. 2.914 m²)
- 6 Die Straße „Mühlenbergweg“ in der Gemarkung Berge, Flur 2, Flurstücke 109, 112, 121, 132 teilw. (ca. 3.352 m²)
- 7 Die Straße „Zum Kirchberg“ (Teil 1) in der Gemarkung Berge, Flur 1, Flurstück 85 teilw. (ca. 2.073 m²)
- 8 Die Straße „Zum Kirchberg“ (Teil 2) in der Gemarkung Berge, Flur 1, Flurstück 85 teilw. (ca. 236 m²) – beschränkt auf Anliegerverkehr (ausgenommen von der Verkehrsbeschränkung sind Fahrzeuge der öffentlichen Ver- und Entsorgung)
- 9 Die Straße „Zur Feldmark“ in der Gemarkung Berge, Flur 1, Flurstück 187, Flur 2, Flurstück 94 teilw. (ca. 4.672 m²) gemäß § 6 BbgStrG dem öffentlichen Verkehr als

Gemeindestraßen

- 10 Den Parkplatz „Zum Kirchberg“ (Teil 3) in der Gemarkung Berge, Flur 2, Flurstücke 53 teilw. und 122 teilw. (ca. 159 m²)

gemäß § 6 BbgStrG dem öffentlichen Verkehr als

Gemeindestraße – beschränkt auf Zufahrt und Parkplatz

- 11 Den Weg „Mühlenbergweg, Fußweg zw. Mühlenbergweg und Hamburger Allee“ in der Gemarkung Berge, Flur 2, Flurstück 53 teilw. (ca. 178 m²)
- 12 Den Weg „Zum Kirchberg, Fußweg zur Hamburger Allee“ (Teil 4) in der Gemarkung Berge, Flur 1, Flurstück 85 teilw. (ca. 876 m²)

gemäß § 6 BbgStrG dem öffentlichen Verkehr als

sonstige öffentliche Straße – beschränkt öffentlicher Weg – mit der Nutzung als Geh- und Radweg

zu widmen.

Die zu widmenden Verkehrsflächen sind in den zugehörigen Lageplänen gekennzeichnet.

Beschluss-Nr.: 179/2020

DS 0171

Widmung Parkplatz Stadtbad

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

den Parkplatz des Stadtbades, Gemarkung Nauen, Flur 31, Flurstücke 154/1 teilw. und 250 teilw., mit einer Teilfläche von ca. 1.800 m²

gemäß § 6 BbgStrG dem öffentlichen Verkehr als

Gemeindestraße – beschränkt auf Zufahrt und Parkplatz für die Nutzer des Stadtbades Nauen und seiner Nebeneinrichtungen

zu widmen.

Die zu widmende Verkehrsfläche ist im dazugehörigen Lageplan gekennzeichnet.

Beschluss-Nr.: 180/2020

DS 0160

Widmung von Straßen für das formelle Straßenverzeichnis

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt folgende Straßen:

1. Die Straße „1. Eierhorstweg“ in der Gemarkung Nauen, Flur 8, Flurstück 142 teilw. (ca. 3.010 m²)
2. Die Straße „2. Eierhorstweg“ in der Gemarkung Nauen, Flur 7, Flurstück 22, 83 teilw., Flur 8, Flurstück 30 (25.222 m²)
3. Die Straße „Am Bahndamm“ in der Gemarkung Nauen, Flur 33, Flurstück 162/1 teilw., 189 teilw., 206 teilw., 222, 223, 270, Flur 34, Flurstück 44 teilw., 47 (ca. 10.047 m²)
4. Die Straße „Am Kuhdamm“ in der Gemarkung Lietzow, Flur 4, Flurstück 18 teilw. (ca. 2.638 m²)



A – Amtlicher Teil

5. Die Straße „Am Taubenhorst“ in der Gemarkung Nauen, Flur 34, Flurstück 84 teilw., 237 teilw. (ca. 4.467 m²)
6. Die Straße „An den Rohrwiesen“ in der Gemarkung Nauen, Flur 34, Flurstück 128, 226 teilw., 228 (ca. 5.800 m²)
7. Die Straße „Bredow Luch“ in der Gemarkung Nauen, Flur 11, Flurstück 157, 158, 161, 162, 165, 166, 169, 170, 173, 176, 177, 180, 181, 183 (ca. 2.320 m²)
8. Die Straße „Florastraße“ in der Gemarkung Nauen, Flur 18, Flurstück 516 teilw., Flur 30, Flurstück 9, 63 teilw., 78 teilw., 137 teilw., 181 teilw. – Ketziner Straße bis Rondell, Rondell, Rondell bis Am Ritterfeld (ca. 6.765 m²)
9. Die Straße „Florastraße“ in der Gemarkung Nauen, Flur 30, Flurstück 20/1, 148 – Straße südliches Rondell bis Havellandklinik (ca. 680 m²) - beschränkt mit der Nutzung Anlieger frei
10. Die Straße „Kleinbahnring, östlicher Teil“ in der Gemarkung Nauen, Flur 13, Flurstück 68, 73/2 teilw. (ca. 475 m²)
11. Die Straße „Utershorster Weg“ in der Gemarkung Nauen, Flur 33, Flurstück 180 (ca. 1.567 m²)
12. Die Straße „Zu den Schuhmacherwiesen“ in der Gemarkung Nauen, Flur 10, Flurstück 207 teilw., 429 teilw., 432 teilw., 433/1 teilw., 444 teilw., 445 teilw., 448 teilw. (ca. 2.180 m²)

gemäß § 6 BbgStrG dem öffentlichen Verkehr als

Gemeindestraßen

- 1 Den Weg „Florastraße“ zwischen Florastraße und Ritterstraße in der Gemarkung Nauen, Flur 30, Flurstück 6 teilw., 7/2 teilw., 137 teilw. (ca. 238 m²)

gemäß § 6 BbgStrG im öffentlichen Verkehr als

sonstige öffentliche Straße – beschränkt öffentlicher Weg – mit der Nutzung als Geh- und Radweg

zu widmen.

Die zu widmenden Verkehrsflächen sind in den zugehörigen Lageplänen gekennzeichnet.

Beschluss-Nr.: 181/2020

DS 0168

Straßenbenennungen Bebauungsplangebiet „Parkpromenade“

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Benennung folgender Straßen im Bereich des Bebauungsplangebietes „Parkpromenade“ wie folgt:

- 1 Die Verlängerung der „Allee zu den Mühlenstücken“ in der Gemarkung Nauen, Flur 18, Flurstücke 208/3 teilw. und 880 teilw. wird benannt in:
„Allee zu den Mühlenstücken“
- 2 Die Verlängerung der „Bauernfeldallee“ in der Gemarkung Nauen, Flur 18, Flurstücke 880 teilw. wird benannt in:
„Bauernfeldallee“
- 3 Die Straße in der Gemarkung Nauen, Flur 18, Flurstück 212 und Flur 21, Flurstück 35 teilw., mit dem Abzweig in der Gemarkung Nauen, Flur 18, Flurstück 208/23 teilw. wird benannt in:
„Werner-Salomon-Straße“

Die zu benennenden Verkehrsflächen sind im zugehörigen Lageplan gekennzeichnet.

Beschluss-Nr.: 182/2020

DS 0159-1

Verschmelzungsvertrag der Dienstleistungsgesellschaft Nauen mbH (DLG) auf die Grundstücksgesellschaft der Stadt Nauen mbH (GGN); Änderung des Gesellschaftsvertrages

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt

- 1 den Verschmelzungsvertrag lt. Anlage 1
- 2 den Gesellschaftsvertrag der DLG (neu) lt. Anlage 2

Der Bürgermeister der Stadt Nauen wird in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer der GGN ermächtigt, an den erforderlichen Beurkundungen der von der Stadt Nauen als Gesellschafterin abzugebenden Beschlüsse mitzuwirken und die Beschlüsse gemäß dem aus Anlage 1 ersichtlichen Wort-

laut zu fassen.

Beschluss-Nr.: 183/2020

DS 0193

Überplanmäßige Aufwendungen im Rahmen von Baumnachpflanzungen

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die überplanmäßige Aufwendung i. H. v. 47.042,80 € für das Produktkonto 55.1.01.522105 (Unterhaltung von Bäumen). Die Kosten werden für die Nachpflanzung von Bäumen im Jahr 2020 verwendet. Als Deckung dienen hierbei Ausgleichszahlungen für Baumpflanzungen aus den Jahren 2012 bis 2017.

Beschluss-Nr.: 184/2020

DS 0194

Überplanmäßige Aufwendungen im Rahmen der Straßenbaumaßnahme Dammstraße

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die überplanmäßigen Aufwendungen i. H. v. 247.700,00 € für das Produktsachkonto 54.1.01/0792.785210 im Rahmen Straßenbaukosten für die Dammstraße.

Die Deckung erfolgt in Höhe von 45.000,00 € aus dem Produktkonto 54.1.01/0863.785300 sowie in Höhe von 202.700,00 € aus der Liquidität.

Beschluss-Nr.: 185/2020

DS 0195

Ermächtigung zur Auftragsvergabe – Stromliefervertrag 01.01.2021 bis 31.12.2025

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Bürgermeister wird bevollmächtigt, den Zuschlag für den Stromliefervertrag (01.01.2021 bis 31.12.2025) an die Firma zu erteilen, die das wirtschaftlichste Angebot unterbreitet. Er wird dem Vergabevorschlag der Firma EMP Energie GmbH folgen, welche die europaweite Ausschreibung inklusiver elektronischer Auktion im Auftrag der Stadt Nauen durchführt.

Beschluss-Nr.: 186/2020

DS 0199

Vergabe von Bauleistungen über 100.000,00 Euro für das Bauvorhaben: Energetische Sanierung / Umbau zur Hortbetreuung Kita 8. März, Berliner Str. 35, 14641 Nauen

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, der Bürgermeister wird bevollmächtigt, jeweils dem wirtschaftlichsten Bieter der Gewerke „erweiterter Rohbau“, „Elektroinstallation“ und „HLS-Installation (Heizung, Lüftung und Sanitär)“ aus dem Vergabeverfahren den Zuschlag für die Ausführung der Baumaßnahme

– energetische Sanierung / Umbau zur Hortbetreuung Kita 8. März, Berliner Str. 35, 14641 Nauen –

zu erteilen.

Die Stadtverordnetenversammlung wird in den nächsten Sitzungen über die Ergebnisse der Vergaben in Form einer Mitteilungsvorlage informiert.

Beschluss-Nr.: 187/2020

DS 0202

2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Nauen

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Nauen vom 26. Oktober 2020

Beschluss-Nr.: 188/2020

DS 0196

Antrag der Fraktionen CDU und LWN+B – Auflösung der AG Schulentwicklung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die AG Schulentwicklung aufzulösen und die dort vorgesehenen Themenfelder wieder ausschließlich im Ausschuss für Soziales, Kultur, Bildung und Sport zu behandeln.

Beschluss-Nr.: 189/2020



A – Amtlicher Teil

DS 0204

Antrag der Fraktion SPD/LINKE/GRÜNE/Bunte Liste – Namentliche Besetzung des Hauptausschusses – 4. Änderung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt folgende Änderung bei der Besetzung des Hauptausschusses:

Ordentliche Ausschussmitglieder Fraktion SPD/LINKE/GRÜNE/Bunte Liste: Robert Borchert; Susanne Schwanke-Lück; Marco Stackebrandt; Torsten Fleischer

Stellvertreter: 1. Michael Stober; 2. Raimond Heydt; 3. Sonja Hermann; 4. Horst-Jürgen Gaßmann; 5. Heiko Raschke; 6. Ilse Gerlach; 7. Frank Walter“

Beschluss-Nr.: 190/2020

DS 0200

Antrag der Fraktion SPD/LINKE/GRÜNE/Bunte Liste – Bau Kita/Dorfgemeinschaftshaus – Waldsiedlung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass unverzüglich mit den Planungen und dem Bau der Kita/Dorfgemeinschaftshaus – Waldsiedlung begonnen wird. Die dazu notwendigen Mittel sind von der Verwaltung in den Haushalt 2021 einzuplanen und sich nach eventuellen Fördermöglichkeiten zu erkundigen.

Beschluss-Nr.: 191/2020

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss im öffentlichen Teil:

DS 0190

Grundstücksangelegenheit Erbbaurecht für das Grundstück Am Weinberg 1 in Nauen

Beschluss-Nr.: 192/2020

DS 0192

Grundstücksangelegenheit, Verkauf eines Grundstücks in Nauen Gemarkung Nauen, Flur 30, Flurstück 103/2 mit einer Größe von 600 m²

Beschluss-Nr.: 193/2020

DS 0201

Antrag der Fraktion SPD/LINKE/GRÜNE/Bunte Liste –Aufhebung Beschluss Hauptausschuss DS 0191

Der wurde nicht angenommen.

Beschluss-Nr.: 194/2020

Die Beschlüsse finden Sie unter <http://ris.nauen.de>.

Einsicht nehmen können Sie auch im Büro der Stadtverordnetenversammlung, Rathausplatz 1, Zimmer 24.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Wohngebiet Brandenburger Straße 36“: Aufstellungsbeschluss, Offenlage Entwurf

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 26.10.2020 den Beschluss über die Aufstellung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohngebiet Brandenburger Straße 36“, für den Bereich der Gemarkung Nauen Flur 18, Flurstücke: Flurstücke 565, 792, 1031, 109/5 (tw.) und 1030 (tw.) (siehe Übersichtsplan) gefasst.

Ziel des B-Planes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bebauung mit unterschiedlichen Baukörpern und Wohnungsangeboten.

Das Verfahren zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohngebiet Brandenburger Straße 36“ wird gem. § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren aufgestellt und erfolgt ohne Durchführung einer Umweltprüfung.

Die Offenlage des Entwurfs des Bebauungsplanes und der Begründung mit den Anlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt in der Zeit vom **23.11.2020 – einschl. 07.01.2021** in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Flurbereich Zi. 14, 1. OG während der Zeiten:

Mo.	8:00 – 15:00 Uhr
Di.	8:00 – 17:00 Uhr
Do.	8:00 – 18:00 Uhr
Fr.	8:00 – 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht. Termine zur Einsichtnahme in die Planunterlagen außerhalb der vorgenannten Zeiten können auch telefonisch unter 03321 / 408240 oder per E-Mail (stadtplanung@nauen.de) vereinbart werden. Als Ansprechpartner der Stadtverwaltung stehen Frau Schmohl und Herr App zur Verfügung.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen noch nicht vor.

Gleichzeitig können die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Nauen unter Stadtentwicklung & Bauen/ Planen und Bauen/ Aktuelle Offenlagen eingesehen werden.

Das Verfahren wird nach § 13a BauGB, Bebauungspläne der Innenentwicklung, durchgeführt. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie von einer zusammenfassenden Erklärung abgesehen. Eine frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und Erörterung i. S. des § 3 Abs. 1 BauGB findet nicht statt.

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten.

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen zum Entwurf von allen Bürgerinnen und Bürgern schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Darüber hinaus können Stellungnahmen auch per Post (Stadt Nauen, FB Bau, Rathausplatz 1, 14641 Nauen), per Fax (03321 / 408240) oder per E-Mail (stadtplanung@nauen.de) eingereicht werden. Die Stellungnahmen sollen den vollen Namen und die Postanschrift der Vortragenden bzw. des Vortragenden enthalten und, sofern möglich, angeben, auf welches Grundstück sich die Stellungnahme bezieht.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Übersichtsplan zur Lage des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Wohngebiet Brandenburger Straße 36“



A – Amtlicher Teil

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Wohngebiet Brandenburger Straße 36"



Bebauungsplan „Brandenburger Straße“ der Stadt Nauen: Öffentliche Auslegung des Entwurfs – Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 26.10.2020 den Beschluss über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan „Brandenburger Straße“ gefasst. Der Geltungsbereich umfasst den Bereich der Gemarkung Nauen, Flur 21, Flurstücke 35 (teilw.), 258, 260 und 262 mit einer Größe von ca. 4,2 ha. Das Plangebiet ist auf dem Übersichtsplan dargestellt.

Die Offenlage des Entwurfs (Stand Juli 2020), bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung mit Umweltbericht und integriertem Artenschutzbeitrag erfolgt in der Zeit vom **23.11.2020 bis einschl. 07.01.2021** in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Flurbereich vor Zi. 14, 1. OG während der Dienstzeiten:

Montag	8.00 – 15:00 Uhr
Dienstag	8.00 – 17:00 Uhr
Donnerstag	8.00 – 18:00 Uhr
Freitag	8:00 – 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht.

Gleichzeitig können die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Nauen (www.nauen.de) unter Planen & Bauen/Aktuelle Offenlagen eingesehen werden.

Folgende gutachterlichen Stellungnahmen werden mit ausgelegt:

1. Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan Brandenburger Straße in Nauen des Büros LK Argus GmbH, Berlin, vom 21.07.2020,
2. Schalltechnische Untersuchung für den B-Plan „Brandenburger Straße“ des Büros KSZ Ingenieurbüro GmbH, Berlin, vom 20.07.2020 und
3. Standort-, Markt- und Wirkungsanalyse zur Entwicklung eines Lebensmittel-Vollsortimenters, Brandenburger Straße, Nauen, des Büros bulwiengesa GmbH, Hamburg, vom 14.05.2020.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und können eingesehen werden:

- Die Verkehrsuntersuchung des Büros LK Argus vom 21.07.2020, die zu dem Ergebnis kommt, dass alle relevanten Knotenpunkte bei vollständiger Realisierung des Bebauungsplans eine mindestens ausreichende Qualitätsstufe aufweisen, auch unter Berücksichtigung der benachbarten in Planung befindlichen Baugebiete. Die Errichtung eines Kreisverkehrs zur Anbindung des Plangebietes an die Brandenburger Straße würde die prognostizierten mittleren Wartezeiten in den Spitzenstunden deutlich reduzieren, wird aber nicht für zwingend erforderlich erachtet.
- Der Ergebnisbericht der schalltechnischen Untersuchung des Büros KSZ Ingenieurbüro GmbH vom 20.07.2020, der zu dem Ergebnis kommt, dass es infolge des Straßenverkehrs zu geringen Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 kommen wird. Aktive Schallschutzmaßnahmen werden nicht für erforderlich erachtet. Jedoch werden passive Schallschutzmaßnahmen vorgeschlagen, die als textliche Festsetzung 5.1 in den Bebauungsplanentwurf eingearbeitet wurden.



A – Amtlicher Teil

- Das Kapitel 1.5.2 der Begründung zur Altlastensituation mit dem Ergebnis, dass das Plangebiet nicht als Altlastenverdachtsfläche registriert ist und seitens der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Havelland keine Bedenken gegen die Planung bestehen.
- Das Kapitel 1.5.3 der Begründung, wonach das Plangebiet nicht als kampfmittelbelastet registriert ist.
- Das Kapitel 1.5.4 der Begründung, wonach im Plangebiet keine Bodendenkmale bekannt sind.
- Das Kapitel 1.6 der Begründung zur Begründung der Inanspruchnahme bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen.
- Das Kapitel 2.8 der Begründung zum Immissionsschutz und den darin enthaltenen Erläuterungen zu den Immissionsvorbelastungen und den Zusatzemissionen mit dem Ergebnis, dass eine Festsetzung zum Schutz vor Verkehrslärm in den Bebauungsplan eingearbeitet wird.
- Das Kapitel 2.9.2 zur Ver- und Entsorgung des Plangebietes, insbesondere zur Frage des Umgangs mit dem anfallenden Regenwasser mit dem Ergebnis, dass das Regenwasser auf den privaten Grundstücken zur Versickerung zu bringen ist, das Regenwasser, das auf den Erschließungsstraßen anfällt, jedoch dem öffentlichen Regenwasserkanalnetz zugeführt wird.
- Der Umweltbericht mit Bezug auf die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen sowie die Darstellung der erforderlichen Maßnahmen hinsichtlich der Schutzgüter Boden, Fläche, Pflanzen, Tiere, Klima und Luft, Wasser, Landschaft und Ortsbild, Mensch, Kultur- und Sachgüter, gibt Auskunft zu den Auswirkungen durch das Vorhaben. Es werden die baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sowie die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern beschrieben (Kap. 1.4 und 1.5 des Umweltberichts).

Hinsichtlich der Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Boden wird darauf hingewiesen, dass zwar einerseits ein erheblicher Eingriff durch die geplante Versiegelung erfolgt, andererseits aber ein Teil des Bodens durch die geplante lockere Bebauung mit angrenzenden privaten Grünflächen in seiner derzeitigen Funktion erhalten bleiben kann und große Teile der Fläche nicht nur unbebaut bleiben, sondern durch Aufgabe der Ackernutzung sowie durch Bepflanzung sogar eine naturschutzfachliche Aufwertung erfahren (vgl. Kap. 1.5.1 des Umweltberichts).

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Schutzgebietes. Das SPA-Gebiet Rhin-Havelluch beginnt ca. 1,3 km nördlich des Plangebietes. Sämtliche Schutzgebiete bleiben von der Planung unberührt.

Die Biotoptypen im Plangebiet wurden kartiert und bewertet (vgl. Kap. 1.5.3 des Umweltberichts). Dabei werden die in der Umgebung des Plangebietes vorhandenen geschützten Biotope gesondert betrachtet mit dem Ergebnis, dass sich die Planung auf diese Biotope nicht auswirken wird.

Hinsichtlich der Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Pflanzen wird darauf hingewiesen, dass keine Arten der „Roten Liste Brandenburg“ vorgefunden wurden, so dass keine besondere Schutzwürdigkeit gegeben ist. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass das Vorhaben keinen Eingriff in die geschützte Allee entlang der Brandenburger Straße vorsieht. Ggf. zur Umsetzung des Vorhabens zu beseitigende Gehölze werden auf der Grundlage der Gehölzschutzsatzung der Stadt Nauen beurteilt und kompensiert.

Bezüglich der vom Vorhaben betroffenen europäischen Vogelarten kann festgestellt werden, dass eine wesentliche negative Beeinträchtigung der Lebensräume der vorgefundenen Vogelarten aufgrund der vorgefundenen Vegetationsstrukturen nicht gegeben ist. Die Vorhabenfläche

besitzt eine geringe Bedeutung als Lebens- und Rückzugsraum. Die geplante Anlage privater Grünflächen und die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet wird stattdessen die Biodiversität des Plangebietes erhöhen (vgl. Kap. 1.5.4 des Umweltberichts).

Bezüglich der Schutzgüter Klima und Luft (Kap. 1.5.5 des Umweltberichts) und Wasser (Kap. 1.5.6 des Umweltberichts) werden keine erheblichen negativen Auswirkungen der Planung prognostiziert.

Mit der Umsetzung der Planung geht eine Neuversiegelung auf den Flächen des Plangebietes einher. Es wird eine optische Veränderung der Landschaft eintreten. Erhebliche negative Auswirkungen können jedoch in Bezug auf das Schutzgut Landschaft und Ortsbild nicht festgestellt werden, da das Plangebiet bereits vor Umsetzung der Planung nur über eine mäßige Ausstattungsqualität verfügt und nur eine geringe Eignung für die Naherholung aufweist (vgl. Kap. 1.5.7 des Umweltberichts).

Für die Schutzgüter Mensch (vgl. Kap. 1.5.8 des Umweltberichts) sowie Kultur- und Sachgüter 8 (vgl. Kap. 1.5.9 des Umweltberichts) bestehen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Gefährdungen, lediglich geringe Beeinträchtigungen durch den teilweise Naturnäheverlust und den zunehmenden Verkehr, dem jedoch die Sicherung der Wohnraumpotentiale sowie die Umsetzung eines ansprechenden architektonischen Konzepts entgegenzuhalten ist.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass im Rahmen der Realisierung der Planung keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

In der artenschutzrechtlichen Prüfung werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Arten Haussperling, Amsel und Nebelkrähe näher untersucht. Eine Beeinträchtigung dieser Arten kann nicht prognostiziert werden. Das gleiche Ergebnis ist bei den Auswirkungen auf Säugetiere, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien und Insekten festzustellen.

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand bei Berücksichtigung der getroffenen Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten ist (vgl. Kap. 2.1 des Umweltberichts).

Die Konfliktdarstellung des Umweltberichts kommt in Kap. 2.2 zu dem Ergebnis, dass die geplanten Festsetzungen v. a. Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und bei Fallbedarf auch auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere haben. Bei Berücksichtigung und Anwendung der festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sind die Beeinträchtigungen kompensierbar.

Grundsätzlich gilt für die Eingriffsregelung, dass Vermeidung/Verminderung des Eingriffs, vor Ausgleich, der wiederum vor Ersatz des Eingriffs geht. Die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind in Kap. 2.2.1 des Umweltberichts dargestellt. Die umfangreiche Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgt in Kap. 3 des Umweltberichts.

Die verbleibende Beeinträchtigung ist in Form von Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahmen zur Wiederherstellung des Naturhaushaltes zu kompensieren.

Der Verursacher eines Eingriffs hat unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen und zu ersetzen. Die Eingriffe werden teilweise durch Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich kompensiert. Das verbleibende Defizit wird durch Ersatzmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs ausgeglichen. Die Ersatzmaßnahmen werden vertraglich geregelt und umgesetzt. Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs erfolgt in Kap.



A – Amtlicher Teil

3.4, die Darstellung der Ausgleichsmaßnahmen in den Kapiteln 3.5 und 3.6 des Umweltberichts. Außerhalb des Plangebietes werden ca. 5,4 ha Intensivacker in der Flur 11 der Gemarkung Nauen in ca. 6,2 km Entfernung vom Plangebiet in extensiv genutztes Grünland umgewandelt und auf weiteren ca. 0,2 ha auf den gleichen Flurstücken Pflanzmaßnahmen durchgeführt.

Folgende wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen liegen bereits vor und werden, zusammen mit der vorläufigen Abwägung gemäß Offenlagebeschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26.10.2020, mit ausgelegt:

- Die Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt vom 21.02.2020 zu den Belangen der Wasserwirtschaft und des Immissionsschutzes. Die Fachabteilung Immissionsschutz fordert vertiefende Aussagen zu möglichen Lärmimmissionen durch die Windkraftanlagen auf der Nauener Platte und den Straßenverkehr. Dieser Forderung ist durch die Vorlage der schalltechnischen Untersuchung und die Einarbeitung einer Schallschutzfestsetzung entsprochen worden. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft äußert keine Bedenken.
- Die gebündelte Stellungnahme des Landkreises Havelland (vom 28.02.2020), hier insbesondere mit Hinweisen zum besonderen Artenschutz und den Detaillierungsgrad des Umweltberichts bzw. der Eingriffsregelung. Diesen Hinweisen ist durch die Erarbeitung des umfassenden Umweltberichts mit integriertem Artenschutzbeitrag und Abarbeitung der Eingriffsregelung entsprochen worden.
- Die Stellungnahme des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (vom 30.01.2020) wonach bisher Bodendenkmale im Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht bekannt sind.
- Stellungnahme des Zentraldienstes der Polizei vom 26.02.2020, wonach bei konkreten Bauvorhaben bei Notwendigkeit eine Munitionsfreigabebescheinigung beizubringen ist. Grundsätzliche Bedenken gegen die Planung bestehen nicht.
- Stellungnahme des Landesbetriebs Forst vom 28.01.2020, wonach Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes Brandenburg nicht von der Planung betroffen ist.

- Stellungnahme der DLG Nauen mbH vom 27.01.2020 zu den Möglichkeiten der Ableitung des anfallenden Regenwassers mit dem Hinweis, dass die bestehenden Reserven im Niederschlagswasserkanal der Brandenburger Straße nicht vollständig in Anspruch genommen werden können und daher das Niederschlagswasser soweit wie möglich im Plangebiet zur Versickerung zu bringen ist.

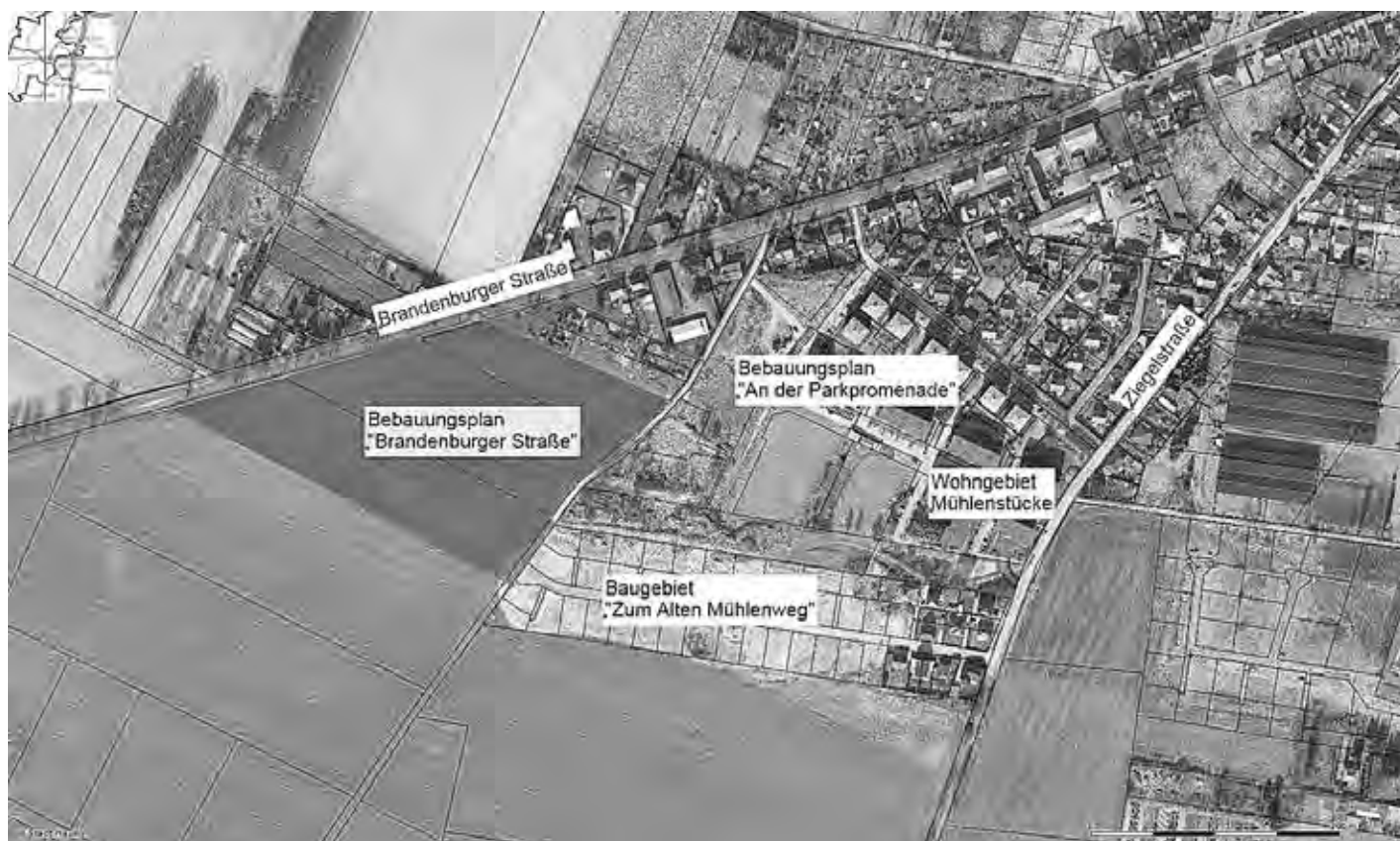
Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Während der Auslegungsfrist können Anregungen zum Entwurf von allen Bürgerinnen und Bürgern schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Darüber hinaus können Stellungnahmen auch per Post (Stadt Nauen, FB Bau, Rathausplatz 1, 14641 Nauen), per Fax (03321 / 4087213) oder per E-Mail (stadtplanung@nauen.de) eingereicht werden. Die Stellungnahmen sollen den vollen Namen und die Postanschrift der Vortragenden bzw. des Vortragenden enthalten und, sofern möglich, angeben, auf welches Grundstück sich die Stellungnahme bezieht.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 6 Satz 1 BauGB).

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Übersichtsplan: Geltungsbereich des Bebauungsplans „Brandenburger Straße“





A – Amtlicher Teil

Bebauungsplan „Flurweg, 1. Änderung“, Ortsteil Ribbeck der Stadt Nauen: Aufstellungsbeschluss, Offenlage Entwurf und Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 26.10.2020 den Beschluss über die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans „Flurweg“ im Ortsteil Ribbeck der Stadt Nauen für den Bereich der Gemarkung Ribbeck, Flur 8, Flurstücke 5010, 5011, 69 (teilw.), 223 und 155 mit einer Gesamtgröße von ca. 1,41 ha (siehe Anlage: Lageplan) gefasst. Mit gleichem Beschluss wurde die Offenlage des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplans „Flurweg“ beschlossen.

Die Zielstellung des Änderungsverfahrens ist es, den im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzten 5 m hohen Lärmschutzwall entlang der südlichen und östlichen Geltungsbereichsgrenze auf der Grundlage eines Lärmschutzgutachtens und ggf. mit Hilfe von ergänzenden Festsetzungen zum baulichen Schallschutz aus Gründen der Ortsbildverträglichkeit auf maximal 2 m Höhe zu verringern. Daraus resultieren dann Veränderungen der bisher festgesetzten Baufelder.

Das Verfahren zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans „Flurweg“ erfolgt im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen. Ein Umweltbericht wird nicht erarbeitet. Von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird abgesehen.

Die Offenlage des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplanes (Planungsstand 31.08.2020) mit den geänderten textlichen Festsetzungen und der Begründung mit dem Ergebnis der Prüfung der Umweltbelange gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt in der Zeit vom **23.11.2020 – einschl. 07.01.2021** in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Flurbereich Zi. 14, 1. OG während der Zeiten:

Montag	8:00 – 15:00 Uhr
Dienstag	8:00 – 17:00 Uhr
Donnerstag	8:00 – 18:00 Uhr
Freitag	8:00 – 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht. Termine zur Einsichtnahme in die Planunterlagen außerhalb der vorgenannten Zeiten können auch telefonisch unter 03321 /

408240 oder per E-Mail (stadtplanung@nauen.de) vereinbart werden. Als Ansprechpartner der Stadtverwaltung stehen Frau Schmohl und Herr App zur Verfügung.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen noch nicht vor. Das Schallschutzgutachten des Büros sfi GmbH, Berlin, Bericht Nr. SFI-265/1-2020-4-1 vom 28.07.2020, wird mit ausgelegt.

Gleichzeitig können die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Nauen unter Stadtentwicklung & Bauen/ Planen und Bauen/ Aktuelle Offenlagen eingesehen werden.

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen zum Entwurf von allen Bürgerinnen und Bürgern schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Darüber hinaus können Stellungnahmen auch per Post (Stadt Nauen, FB Bau, Rathausplatz 1, 14641 Nauen), per Fax (03321 / 4087240) oder per E-Mail (stadtplanung@nauen.de) eingereicht werden. Die Stellungnahmen sollen den vollen Namen und die Postanschrift der Vortragenden bzw. des Vortragenden enthalten und, sofern möglich, angeben, auf welches Grundstück sich die Stellungnahme bezieht.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Lageplan: Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans „Flurweg“, OT Ribbeck



A – Amtlicher Teil



Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Wohngebiet Hertefelder Straße“: Offenlage Entwurf

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 26.10.2020 den Beschluss zum Entwurf und die öffentliche Auslegung der Unterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohngebiet Hertefelder Straße“, gefasst.

Das Verfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohngebiet Hertefelder Straße“ wird gem. § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) erarbeitet und erfolgt ohne Durchführung einer Umweltprüfung.

Die Offenlage des Entwurfs des Bebauungsplanes (siehe Lageplan unten) und der Begründung mit den Anlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt in der Zeit vom **23.11.2020 – einschl. 07.01.2021** in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Flurbereich Zi.14, 1. OG während der Zeiten:

Mo.	8:00 – 15:00
Di.	8:00 – 17:00
Do.	8:00 – 18:00
Fr.	8:00 – 12:00

zu jedermanns Einsicht. Termine zur Einsichtnahme in die Planunterlagen außerhalb der vorgenannten Zeiten können auch telefonisch unter 03321 / 408240 oder per E-Mail (stadtplanung@nauen.de) vereinbart werden. Als Ansprechpartner der Stadtverwaltung stehen Frau Schmohl und Herr App zur Verfügung.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen noch nicht vor.

Gleichzeitig können die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Nauen unter Stadtentwicklung & Bauen/ Planen und Bauen/ Aktuelle Offenlagen eingesehen werden.

Das Verfahren wird nach § 13a BauGB, Bebauungspläne der Innenentwicklung durchgeführt. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie von einer zusammenfassenden Erklärung abgesehen. Eine frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und Erörterung i. S. des § 3 Abs. 1 BauGB findet nicht statt.

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten.

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen zum Entwurf von allen Bürgerinnen und Bürgern schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Darüber hinaus können Stellungnahmen auch per Post (Stadt Nauen, FB Bau, Rathausplatz 1, 14641 Nauen), per Fax (03321 / 408240) oder per E-Mail (stadtplanung@nauen.de) eingereicht werden. Die Stellungnahmen sollen den vollen Namen und die Postanschrift der Vortragenden bzw. des Vortragenden enthalten und, sofern möglich, angeben, auf welches Grundstück sich die Stellungnahme bezieht.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für



A – Amtlicher Teil

die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis

der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Lageplan des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Wohngebiet Hertfelder Straße“



Bebauungsplan „Gewerbegebiet am Mühlenweg“, OT Börnicke der Stadt Nauen: Öffentliche Auslegung des 2. Entwurfs – Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 26.10.2020 den Beschluss über den geänderten Geltungsbereich, den 2. Entwurf des Bebauungsplans und die Offenlage des Entwurfs zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet am Mühlenweg“ im Ortsteil Börnicke der Stadt Nauen gefasst.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird um das Flurstück 13 (teilw.) der Flur 7, Gemarkung Börnicke, ergänzt. Der Bebauungsplan „Gewerbegebiet am Mühlenweg“ wird nunmehr aufgestellt für die Flurstücke 12 und 13 (teilw.) der Flur 7, Gemarkung Börnicke, mit einer Größe von ca. 2.461 qm (siehe Lageplan).

Ziel des Bebauungsplanverfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Gewerbegebietes für die Ansiedlung nicht erheblich belästigender Gewerbebetriebe.

Die Offenlage des Entwurfs (Stand Juli 2020), bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung mit Umweltbericht und integriertem Artenschutzbeitrag erfolgt in der Zeit vom **23.11.2020 bis einschl. 07.01.2021** in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Flurbereich vor Zi. 14, 1. OG während der Dienstzeiten:

Montag	8.00 – 15:00 Uhr
Dienstag	8.00 – 17:00 Uhr
Donnerstag	8.00 – 18:00 Uhr
Freitag	8:00 – 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht.

Gleichzeitig können die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Nauen (www.nauen.de) unter Planen & Bauen/Aktuelle Offenlagen eingesehen werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und können eingesehen werden:

- Das Kapitel 1.5.2 der Begründung zur Altlastensituation mit dem Ergebnis, dass im Bereich des Plangebiets eine Altlastenverdachtsfläche registriert ist. Die Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Havelland teilt dazu mit, dass die Registrierung als Altlastenverdachtsfläche aufgrund der früheren landwirtschaftlichen und gewerblichen Nutzung als Werkstatt- und Technikhof der damaligen LPG erfolgte. Die Altlastenverdachtsfläche ist im Entwurf des Bebauungsplans gekennzeichnet.
- Das Kapitel 1.5.3 der Begründung, wonach das Plangebiet nicht als kampfmittelbelastet registriert ist.



A – Amtlicher Teil

- Das Kapitel 1.5.4 der Begründung, wonach im Plangebiet keine Bodendenkmale bekannt sind.
- Das Kapitel 2.4 der Begründung zum Immissionsschutz mit dem Ergebnis, dass die Belange des Immissionsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.
- Das Kapitel 2.5.2 zur Ver- und Entsorgung des Plangebietes, insbesondere zur Frage des Umgangs mit dem anfallenden Regenwasser mit dem Ergebnis, dass die Vor-Ort-Versickerung des anfallenden Regenwassers der Genehmigung der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Havelland bedarf.
- Der Umweltbericht mit Bezug auf die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen sowie die Darstellung der erforderlichen Maßnahmen hinsichtlich der Schutzgüter Boden, Fläche, Pflanzen, Tiere, Wasser, Klima und Luft, Landschaft und Ortsbild, Mensch, Kultur- und Sachgüter, gibt Auskunft zu den Auswirkungen durch das Vorhaben. Es werden die baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sowie die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern beschrieben (Kap. 1.4 und 1.6 des Umweltberichts).

Hinsichtlich der Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Boden wird darauf hingewiesen, dass die Eingriffe in das Schutzgut Boden als erheblich zu bewerten sind (vgl. Kap. 1.5.1 des Umweltberichts).

Aufgrund der bestehenden Vornutzung des Plangebietes und der günstigen infrastrukturellen Anbindung werden die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Fläche als nicht wesentlich bewertet (vgl. Kap. 1.5.2 der Begründung).

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Schutzgebietes. Das Landschaftsschutzgebiet „Nauen-Brieselang-Krämer“ beginnt ca. 350 m östlich, das SPA-Gebiet „Rhin-Havelluch“ ca. 460 m westlich des Plangebietes. Sämtliche Schutzgebiete bleiben von der Planung unberührt.

Die Biotoptypen im Plangebiet wurden kartiert und bewertet (vgl. Kap. 1.5.3 des Umweltberichts). Dabei werden die in der Umgebung des Plangebietes vorhandenen geschützten Biotope gesondert betrachtet mit dem Ergebnis, dass die Biotope von der Planung gänzlich unberührt bleiben.

Hinsichtlich der Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Pflanzen wird darauf hingewiesen, dass keine Arten der „Roten Liste Brandenburg“ vorgefunden wurden, so dass keine besondere Schutzwürdigkeit gegeben ist. Durch die Umsetzung des Vorhabens werden keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen erwartet (vgl. Kap. 1.5.3 der Begründung).

Bezüglich der vom Vorhaben betroffenen europäischen Vogelarten kann festgestellt werden, dass eine wesentliche negative Beeinträchtigung der Lebensräume der vorgefundenen Vogelarten aufgrund der vorgefundenen Vegetationsstrukturen nicht gegeben ist. Die Vorhabenfläche besitzt eine geringe Bedeutung als Lebens- und Rückzugsraum (vgl. Kap. 1.5.4 des Umweltberichts).

Bezüglich des Schutzguts Wasser wird darauf hingewiesen, dass die großflächige Versiegelung die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers verhindert, was als intensiver Eingriff in das Schutzgut zu bewerten ist. Die Trinkwasserschutzgebietszonen des Wasserwerks Börnicke werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt (vgl. Kap. 1.5.5 der Begründung).

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Klima und Luft

(Kap. 1.5.6 des Umweltberichts) und Landschaft / Ortsbild (Kap. 1.5.7 des Umweltberichts) werden als nicht erheblich bewertet. Durch die Umgrünung des Plangebietes wird das Schutzgut Landschaft im Vergleich zum Bestand sogar aufgewertet.

Für die Schutzgüter Mensch (vgl. Kap. 1.5.8 des Umweltberichts) sowie Kultur- und Sachgüter 8 (vgl. Kap. 1.5.9 des Umweltberichts) werden keine negativen Auswirkungen durch das Planvorhaben erwartet.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass im Rahmen der Realisierung der Planung für die Schutzgüter Boden und Landschaft erhebliche Beeinträchtigungen entstehen. Für die restlichen Schutzgüter sind nur unerhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten. Da der Flächennutzungsplan der Stadt Nauen das Plangebiet bereits als gewerbliche Baufläche darstellt, liegt kein Spielraum für eine andere städtebauliche Lösung vor (vgl. Kap. 1.9 des Umweltberichts).

In der artenschutzrechtlichen Prüfung werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Arten Elster, Feldsperling, Haussperling, Hausrotschwanz, Bluthänfling und Feldlerche näher untersucht. Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen kann für die genannten Arten ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht festgestellt werden (vgl. Kap. 2.1 des Umweltberichts). Auf Säugetiere, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien und Insekten hat das Vorhaben ebenfalls keine negativen Auswirkungen.

Grundsätzlich gilt für die Eingriffsregelung, dass Vermeidung/Verminderung des Eingriffs, vor Ausgleich, der wiederum vor Ersatz des Eingriffs geht. Die umfangreiche Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgt in Kap. 3 des Umweltberichts. Die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind in Kap. 3.5 des Umweltberichts dargestellt.

Die verbleibende Beeinträchtigung ist in Form von Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahmen zur Wiederherstellung des Naturhaushaltes zu kompensieren.

Der Verursacher eines Eingriffs hat unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen und zu ersetzen. Die Eingriffe werden ausschließlich durch Ersatzmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs ausgeglichen. Die Ersatzmaßnahmen werden vertraglich geregelt und umgesetzt. Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs erfolgt in Kap.3.4, die Darstellung der Ausgleichsmaßnahmen im Kapitel 3.6 des Umweltberichts. Außerhalb des Plangebietes werden auf ca. 0,4 ha zum einen Pflanzmaßnahmen durchgeführt, zum anderen Intensivacker in der Flur 8 der Gemarkung Börnicke in ca. 1,5 km Entfernung vom Plangebiet in extensiv genutztes Grünland umgewandelt.

Folgende wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen bereits vor und werden, zusammen mit der vorläufigen Abwägung gemäß Offenlagebeschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26.10.2020, mit ausgelegt:

- Die Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt vom 11.11.2015 zu den Belangen der Wasserwirtschaft und des Immissionsschutzes. Beide Fachabteilungen äußern keine Bedenken zur Planung.
- Die gebündelte Stellungnahme des Landkreises Havelland (vom 16.11.2015), hier insbesondere mit Hinweisen der Unteren Wasserbehörde.
- Die Stellungnahme des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (vom 19.10.2015) wonach bisher Bodendenkmale im Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht bekannt sind.
- Stellungnahme des Zentraldienstes der Polizei vom 29.10.2015, wonach keine konkreten Anhaltspunkte auf das Vorhandensein von Kampfmitteln gegeben sind.



A – Amtlicher Teil

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Während der Auslegungsfrist können Anregungen zum Entwurf von allen Bürgerinnen und Bürgern schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Darüber hinaus können Stellungnahmen auch per Post (Stadt Nauen, FB Bau, Rathausplatz 1, 14641 Nauen), per Fax (03321 / 4087213) oder per E-Mail (stadtplanung@nauen.de) eingereicht werden. Die Stellungnahmen sollen den vollen Namen und die Postanschrift der Vortragenden bzw. des Vortragenden enthalten und, sofern möglich, angeben, auf welches Grundstück sich die Stellungnahme bezieht.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für

die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 6 Satz 1 BauGB).

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Lageplan: Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gewerbegebiet am Mühlenweg“



**A – Amtlicher Teil****Bebauungsplan „Gohlitzer Dorfstraße 19“, OT Wachow der Stadt Nauen:
Öffentliche Auslegung des Entwurfs – Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 26.10.2020 den Beschluss über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung mit dem Ergebnis der Prüfung der Umweltbelange zum Bebauungsplan „Gohlitzer Dorfstraße 19“ im Ortsteil Wachow, Gemeindeteil Gohlitz, gefasst.

Der Bebauungsplan wird aufgestellt für den Bereich des Flurstücks 305 (teilw.) der Flur 5, Gemarkung Wachow, und hat eine Größe von ca. 2.840 qm (siehe Lageplan).

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Gohlitzer Dorfstraße 19“ wird das Ziel verfolgt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von bis zu 2 Einfamilienhäusern sowie für den Wiederaufbau einer Scheune mit gemischter Nutzung zur Wiederherstellung des ursprünglich vorhandenen Vierseithofs zu schaffen.

Der Bebauungsplan „Gohlitzer Dorfstraße 19“ kann nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden, da der FNP den Geltungsbereich bisher als „Grünfläche“ darstellt. Der Flächennutzungsplan ist daher gem. § 13b Satz 1 i. V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen.

Die Aufstellung des Bebauungsplans „Gohlitzer Dorfstraße 19“ erfolgt im beschleunigten Verfahren gem. § 13b i. V. m. § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurde gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen. Ein Umweltbericht wird nicht erarbeitet. Von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird abgesehen.

Die Offenlage des Entwurfs (Planungsstand 29.07.2020), bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung mit dem Ergebnis der Prüfung der Umweltbelange erfolgt in der Zeit vom **23.11.2020 bis einschl. 07.01.2021** in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Flurbereich vor Zi. 14, 1. OG während der Dienstzeiten:

Montag	8.00 – 15:00 Uhr
Dienstag	8.00 – 17:00 Uhr

Donnerstag	8.00 – 18:00 Uhr
Freitag	8.00 – 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht.

Gleichzeitig können die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Nauen (www.nauen.de) unter Planen & Bauen/Aktuelle Offenlagen eingesehen werden.

Es liegen noch keine umweltbezogenen Stellungnahmen vor.

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Während der Auslegungsfrist können Anregungen zum Entwurf von allen Bürgerinnen und Bürgern schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Darüber hinaus können Stellungnahmen auch per Post (Stadt Nauen, FB Bau, Rathausplatz 1, 14641 Nauen), per Fax (03321 / 4087213) oder per E-Mail (stadtplanung@nauen.de) eingereicht werden. Die Stellungnahmen sollen den vollen Namen und die Postanschrift der Vortragenden bzw. des Vortragenden enthalten und, sofern möglich, angeben, auf welches Grundstück sich die Stellungnahme bezieht.

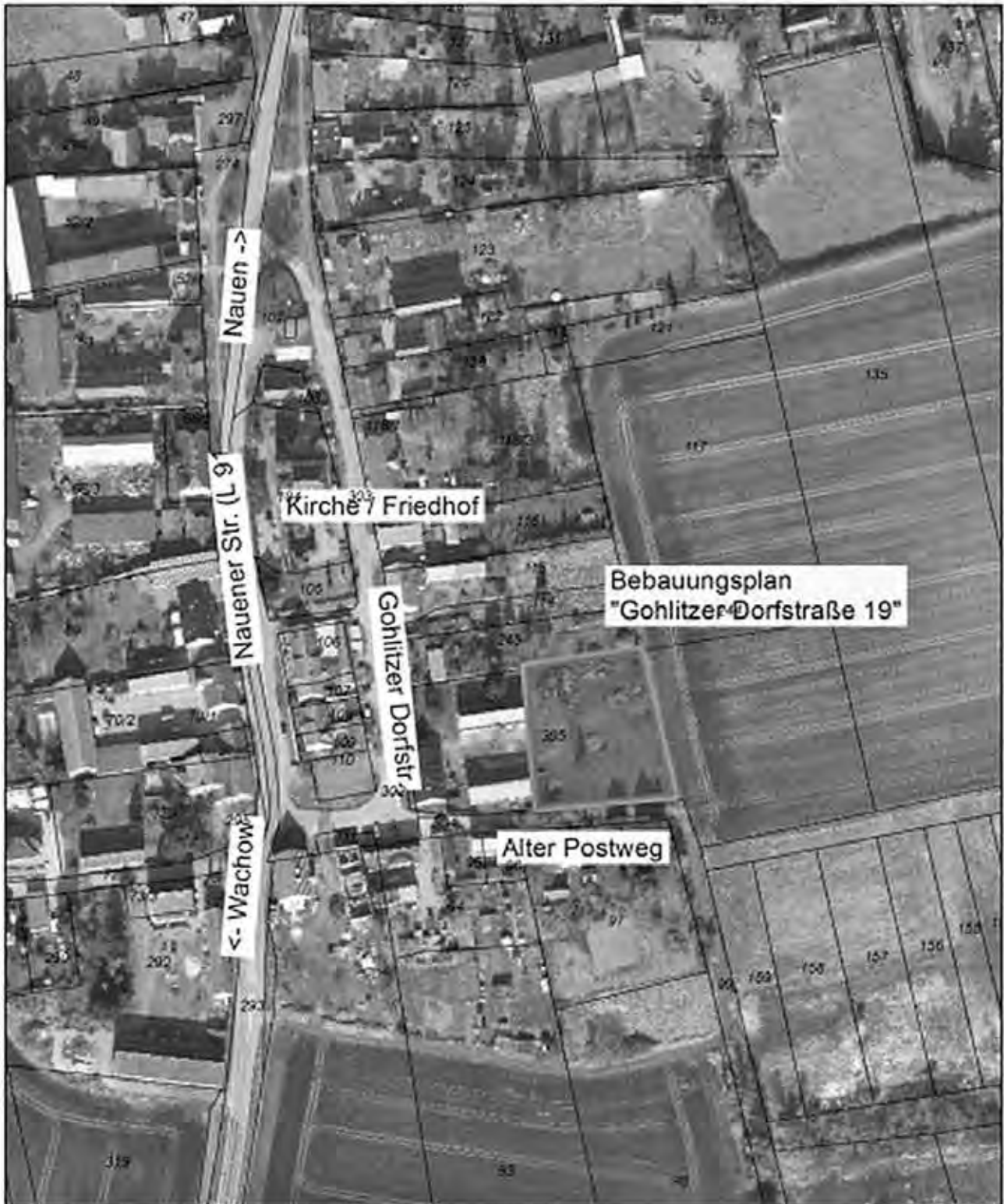
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 6 Satz 1 BauGB).

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Lageplan: Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gohlitzer Dorfstraße 19“, OT Wachow



A – Amtlicher Teil



	Stadtverwaltung Nauen	1:2 000	
	Erstellt für Maßstab: 1:2 000 Erstellt bei: GURTHEr App Erstellungsdatum: 23.05.2019		
	Stadtverwaltung Nauen Gurthe App Telefon: (03321) 408 215 E-Mail: gurthe.app@nauen.de		

Dieser Kartenauszug stellt keine rechtsverbindliche Auskunft dar und darf nicht als amtlicher Auszug verwendet werden.
Dieser Ausdruck ist urheberrechtlich geschützt. Er kann zur öffentlichen Veranschaulichung oder zum eigenen Gebrauch kostenfrei genutzt werden.
Vervielfältigung, Umarbeitung, Veröffentlichung, Weitergabe an Dritte sowie jede kommerzielle Nutzung bedürfen der Zustimmung der Stadt Nauen.

A – Amtlicher Teil

Bebauungsplan „An der Hauptstraße“, OT Wachow der Stadt Nauen: Aufstellungsbeschluss

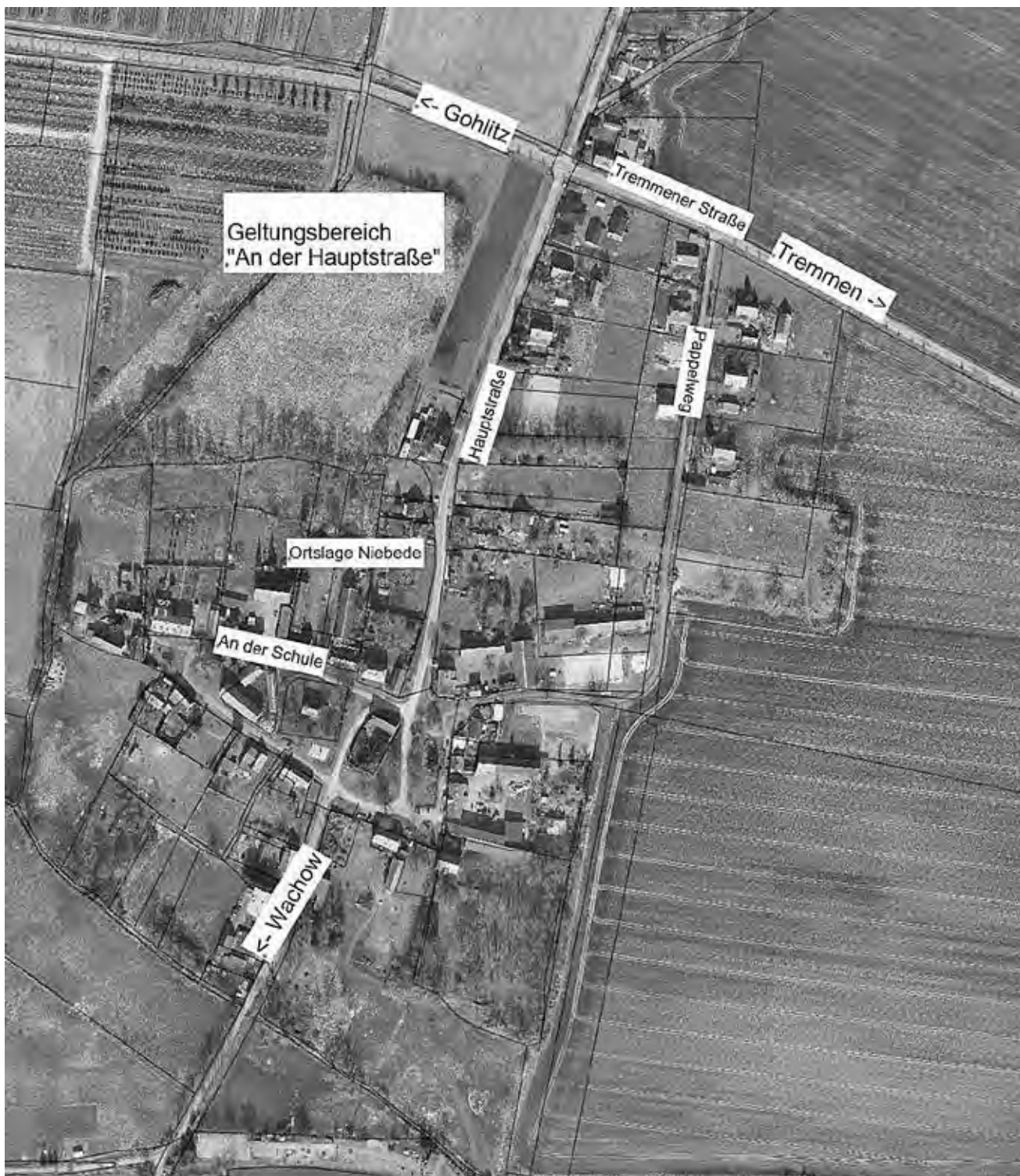
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 26.10.2020 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „An der Hauptstraße“ im Ortsteil Wachow, Gemeindeteil Niebede, gefasst. Der Geltungsbereich umfasst den Bereich des Flurstücks 161/2 (teilw.) der Flur 11, Gemarkung Wachow, und hat eine Größe von ca. 5.400 qm (siehe Lageplan).

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „An der Hauptstraße“ wird das Ziel verfolgt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von bis zu 6 Einfamilienhäusern zu schaffen.

Die Aufstellung des Bebauungsplans „An der Hauptstraße“ erfolgt im 2-stufigen Normalverfahren.

Der Bebauungsplan „An der Hauptstraße“ kann nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden, da der FNP den Geltungsbereich bisher als „Fläche für die Landwirtschaft“ darstellt. Der Flächennutzungsplan ist daher gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zu ändern.

Lageplan: Geltungsbereich des Bebauungsplans „An der Hauptstraße“, OT Wachow





A – Amtlicher Teil

Bebauungsplan „Wohngebiet Quermathen, 1. Änderung“, OT Groß Behnitz der Stadt Nauen: Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 26.10.2020 den Beschluss zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans „Wohngebiet Quermathen“ im Ortsteil Groß Behnitz, Gemeindeteil Quermathen, gefasst. Der Geltungsbereich umfasst den Bereich der Flurstücke 575 – 585 der Flur 4, Gemarkung Groß Behnitz, und hat eine Größe von ca. 8.959 qm (siehe Lageplan).

Die Änderung des Bebauungsplans erfolgt für folgende Zielstellungen:

- Festsetzung eines zusätzlichen Baufelds auf dem Flurstück 585 am nördlichen Ende der neu errichteten Stichstraße „Zur alten Streuobstwiese“ für maximal 2 WE,
- Änderung der festgesetzten Geschossigkeit im gesamten Geltungsbereich des Änderungsverfahrens von I auf II mit den Maßgaben, dass das 2. Geschoss als Dachgeschoss ausgebaut werden kann (keine Stadtvillen) und pro Gebäude maximal 1 WE errichtet werden darf,

- Reduzierung des Geltungsbereichs des Ursprungsbebauungsplans entlang der L 91 durch Herausnahme des in der Zwischenzeit errichteten straßenbegleitenden Radwegs und
- Überarbeitung der Eingriffsbilanzierung sowie Neudefinition der Kompensationsmaßnahmen.

Die Änderung des Bebauungsplans „Wohngebiet Quermathen“ erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB. Von der Durchführung der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3(1), 4(1) BauGB und von der Umweltprüfung sowie dem Umweltbericht nach §§ 2(4), 2a BauGB wird gem. § 13 Abs. 2 und 3 BauGB abgesehen.

Lageplan: Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans „Wohngebiet Quermathen“, OT Groß Behnitz





A – Amtlicher Teil

Änderung des Flächennutzungsplans für die Kernstadt Nauen: Öffentliche Auslegung des Entwurfs – Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung hat auf ihrer Sitzung am 26.10.2020 die Offenlage des Entwurfs der Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) für den Bereich der Kernstadt Nauen beschlossen.

Das Änderungsverfahren umfasst eine Fläche von ca. 1.130 ha und wird begrenzt

- im Norden durch den Großen Havelländischen Hauptkanal,
- im Osten durch die Gemarkungsgrenze zur Gemeinde Brieselang,
- im Süden durch den Verlauf der Ortsumgehung Nauen der Bundesstraße B 5 und
- im Westen durch die Grenze des SPA-Gebietes „Rhin-Havelluch“.

Der Geltungsbereich ist in der Anlage dargestellt (siehe Anlage Geltungsbereich).

Ziel des vorliegenden Änderungsverfahrens ist es, Entwicklungspotentiale in Form von Wohnbauflächen, gemischten sowie gewerblichen Bauflächen für die städtebauliche Entwicklung der Kernstadt für die kommenden etwa 15 Jahre darzustellen. Hinzu kommen erforderliche Infrastruktureinrichtungen und –flächen, die bereits bestehende Defizite ausgleichen, vor allem aber die aus den Neuplanungen resultierenden Bedarfe abdecken sollen.

Die Offenlage des Entwurfs (Stand Juli 2020), bestehend aus der allgemeinen Begründung mit Umweltbericht sowie den Planzeichnungen der einzelnen Änderungsbereiche mit der jeweiligen Begründung und dem jeweiligen Umweltbericht, erfolgt in der Zeit vom **23.11.2020 bis einschl. 07.01.2021** in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Flurbereich vor Zi. 14, 1. OG während der Dienstzeiten:

Montag	8:00 – 15:00 Uhr
Dienstag	8:00 – 17:00 Uhr
Donnerstag	8:00 – 18:00 Uhr
Freitag	8:00 – 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht.

Gleichzeitig können die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Nauen (www.nauen.de) unter Planen & Bauen/Aktuelle Offenlagen eingesehen werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und können eingesehen werden:

Der allgemeine Umweltbericht mit der Darstellung der Vorgehensweise und der Darlegung, wie die Erheblichkeit der negativen Auswirkungen der Planung beurteilt wurde.

- Der allgemeine Umweltbericht mit Aussagen zur Eingriffsbewertung und Kompensation.
- Die Darlegungen der Vorbelastungen und der Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Boden / Fläche (vgl. Kap. 2.1 des Umweltberichts).
- Die Darlegungen der Vorbelastungen und der Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Wasser, differenziert nach Oberflächenwasser und Grundwasser (vgl. Kap. 2.2 des Umweltberichts).
- Die Darlegungen der Vorbelastungen und der Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Klima / Luft (vgl. Kap. 2.3 des Umweltberichts),
- Die Darlegungen der Vorbelastungen und der Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Tiere / Pflanzen / biologische Vielfalt (vgl. Kap. 2.4 des Umweltberichts).
- Die Darlegungen der Vorbelastungen und der Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Landschaft (vgl. Kap. 2.5 des Umweltberichts).
- Die Darlegungen der Vorbelastungen und der Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Mensch (vgl. Kap. 2.6 des Umweltberichts).
- Die Darlegungen der Vorbelastungen und der Auswirkungen der Planung

auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter (vgl. Kap. 2.7 des Umweltberichts).

- Die Darlegung der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (vgl. Kap. 2.8 des Umweltberichts).
- Die Zusammenfassung der Umweltauswirkungen (vgl. Kap. 2.10 des Umweltberichts).
- Die Darlegungen zu den Prognosen der Entwicklung des Umweltzustands (vgl. Kap. 3 des Umweltberichts).
- Die Erläuterungen zu den geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen, bezogen auf die jeweiligen Schutzgüter (vgl. Kap. 4 des Umweltberichts).
- Die Erläuterung zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs einschließlich der Bilanzierung (vgl. Kap. 4.7 des Umweltberichts).
- Die Beschreibung und Bewertung der jeweiligen Umweltauswirkungen zu den einzelnen Änderungsbereichen, einschließlich des jeweils ermittelten Kompensationsbedarfs.

Folgende wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen liegen bereits vor und werden, zusammen mit der vorläufigen Abwägung gemäß Offenlagebeschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26.10.2020, mit ausgelegt:

- Die Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt vom 21.01.2020 zu den Belangen der des Immissionsschutzes. Die Fachabteilung äußert sich bei allen Änderungsbereichen zur Einschätzung zur ausreichenden Berücksichtigung des vorbeugenden Immissionsschutzes.
- Die Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Fachabteilung Wasserwirtschaft, vom 21.01.2020 mit Hinweisen zum Liebfrauengraben und den Umgang mit Gewässerrandstreifen.
- Die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Havelland vom 24.01.2020 mit Hinweisen zum Artenschutz und zur Eingriffsregelung.
- Die Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Havelland vom 24.01.2020 mit Hinweisen zum Trinkwasserschutzgebiet Wasserwerk Nauen und zur Gewässerbenutzung.
- Stellungnahme der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Havelland vom 24.01.2020 mit Hinweisen auf die registrierten Altlastenverdachtsflächen im Plangebiet.
- Stellungnahme des Landesbetriebs Forst vom 08.01.2020 mit Hinweisen zur Darstellung von Waldflächen und zum Umgang mit Wald im Plangebiet.
- Stellungnahme des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum vom 14.01.2020 zu den von der Planung berührten Bodendenkmalen.
- Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Havelland zu der Betroffenheit von Bodendenkmalen im Plangebiet.
- 84 Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit, die unterschiedliche Umweltbelange thematisieren. Die (anonymisierten) Stellungnahmen werden mit der von der Stadtverordnetenversammlung am 26.10.2020 beschlossenen vorläufigen Abwägung mit den übrigen Unterlagen öffentlich ausgelegt.

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Während der Auslegungsfrist können Anregungen zum Entwurf von allen Bürgerinnen und Bürgern schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Darüber hinaus können Stellungnahmen auch per Post (Stadt Nauen, FB Bau, Rathausplatz 1, 14641 Nauen), per Fax (03321 / 4087213) oder per E-Mail (stadtplanung@nauen.de) eingereicht werden. Die Stellungnahmen sollen den vollen Namen und die Postanschrift der Vortragenden bzw. des Vortra-



A – Amtlicher Teil

genden enthalten und, sofern möglich, angeben, auf welches Grundstück sich die Stellungnahme bezieht.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 6 BauGB). Gem. § 3 Abs. 3 BauGB wird ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im

Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Geltungsbereich der FNP-Änderung für die Kernstadt Nauen:



FNP Änderungsverfahren, 01-2020 „Wohngebiet Markee-Nord“ OT Markee: Offenlage Entwurf, Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 26.10.2020 den Beschluss zur Offenlage des Entwurfs der Änderung des Flächennutzungsplanes 01-2020 in Bezug auf den Bebauungsplan „Wohngebiet Markee-Nord“ gefasst (siehe Planzeichnung).

Die Offenlage des Entwurfs des FNP-Änderungsverfahrens 01-2020 und der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt in der Zeit vom **23.11.2020 – einschl. 07.01.2021** in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Flurbereich Zi.14, 1. OG während der Zeiten:

Mo.	8:00 – 15:00
Di.	8:00 – 17:00
Do.	8:00 – 18:00
Fr.	8:00 – 12:00

zu jedermanns Einsicht. Termine zur Einsichtnahme in die Planunterlagen außerhalb der vorgenannten Zeiten können auch telefonisch unter 03321 /

408240 oder per E-Mail (stadtplanung@nauen.de) vereinbart werden. Als Ansprechpartner der Stadtverwaltung stehen Frau Schmohl und Herr App zur Verfügung.

Gleichzeitig können die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Nauen unter Stadtentwicklung & Bauen/ Planen und Bauen/ Aktuelle Offenlagen eingesehen werden.

Die Lage des Änderungsbereichs ist in der Planskizze dargestellt.

Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB. Im vereinfachten Verfahren wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie von einer zusammenfassenden Erklärung abgesehen. Eine frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und Erörterung i. S. des § 3 Abs. 1 BauGB findet nicht statt.

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Während der oben genannten Auslegungsfrist können Anregungen zum Entwurf von

A – Amtlicher Teil

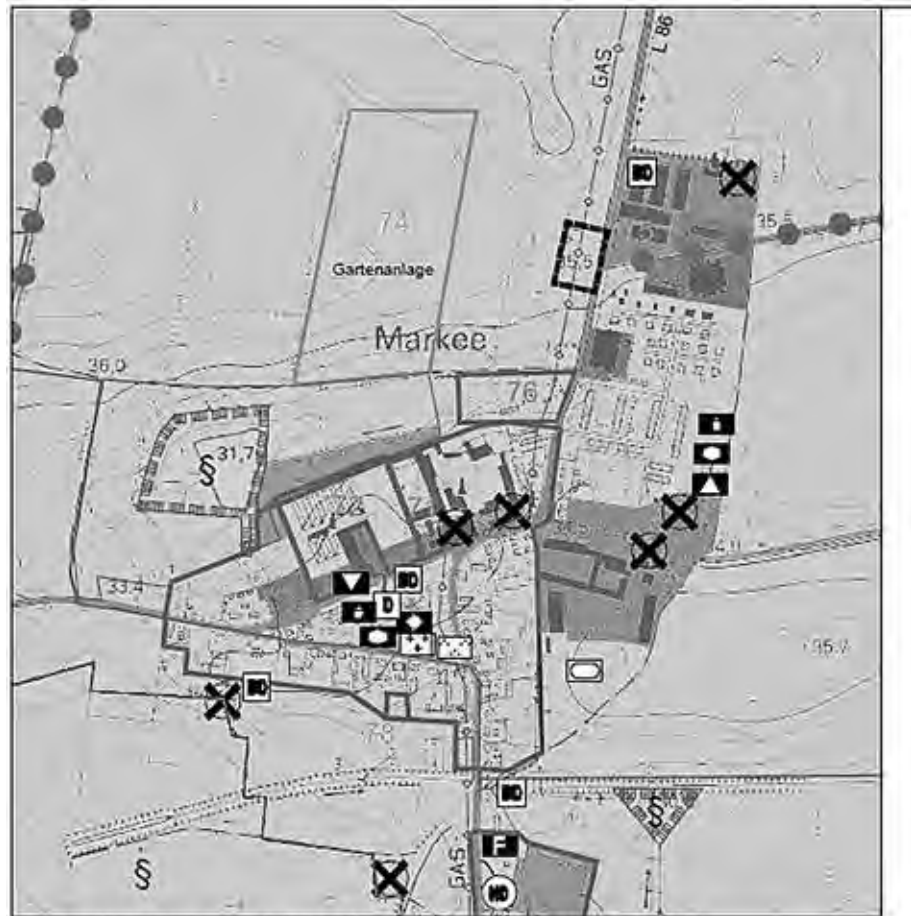
allen Bürgerinnen und Bürgern schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Darüber hinaus können Stellungnahmen auch per Post (Stadt Nauen, FB Bau, Rathausplatz 1, 14641 Nauen), per Fax (03321 / 4087240) oder per E-Mail (stadtplanung@nauen.de) eingereicht werden. Die Stellungnahmen sollen den vollen Namen und die Postanschrift der Vortragenden bzw. des Vortragenden enthalten und, sofern möglich, angeben, auf welches Grundstück sich die Stellungnahme bezieht.

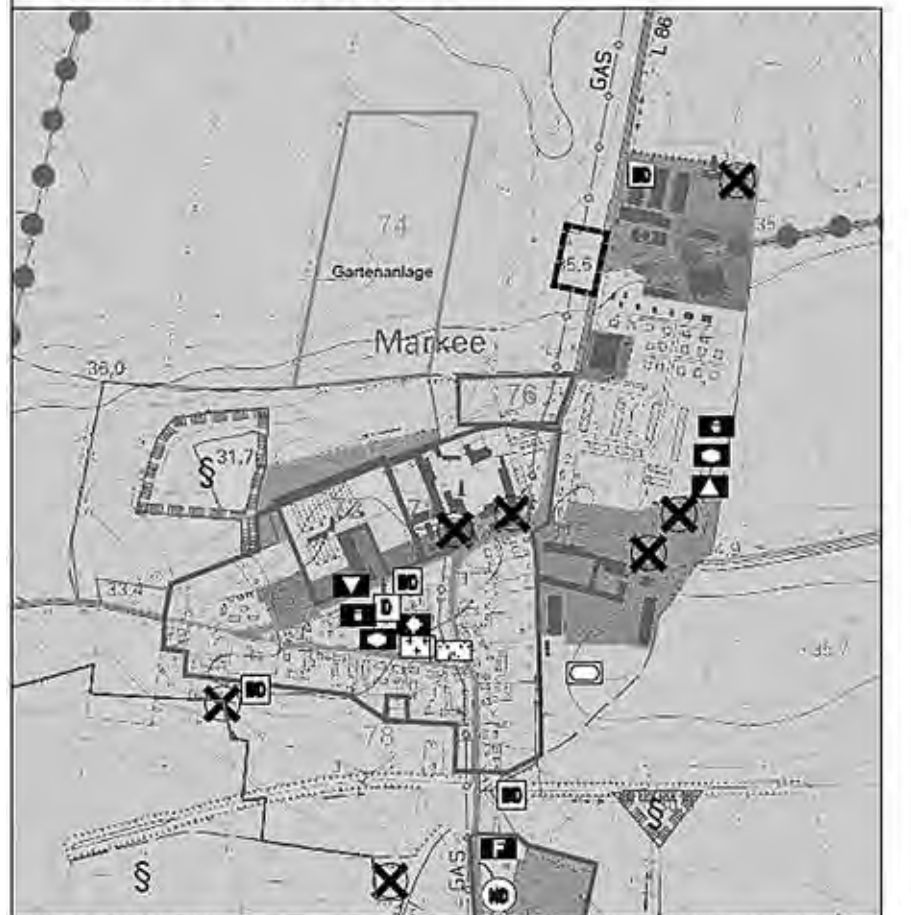
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist. Gem. § 3 Abs. 3 BauGB wird ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Planzeichnung: Entwurf FNP-Änderung 01-2020, Wohngebiet Markee-Nord



Flächennutzungsplan der Stadt Nauen in der Fassung des Änderungsverfahrens 2010
Blatt 2 (Ausschnitt Ortsteil Markee), Maßstab 1:10.000



Änderung 01-2020 des Flächennutzungsplans der Stadt Nauen in der Fassung des Änderungsverfahrens 2010
Blatt 2 (Ausschnitt Ortsteil Markee), Maßstab 1:10.000



A – Amtlicher Teil

Änderung des Flächennutzungsplans 02-2020 in Bezug auf den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Marienhof“, Ortsteil Ribbeck der Stadt Nauen: Offenlage Entwurf und Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 26.10.2020 den Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Änderung des Flächennutzungsplans in Bezug auf den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Marienhof“ im Ortsteil Ribbeck der Stadt Nauen gefasst. Der Geltungsbereich ist im Lageplan (siehe unten) dargestellt.

Das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans 02-2020 in Bezug auf den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Marienhof“ erfolgt im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen. Ein Umweltbericht wird nicht erarbeitet. Von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird abgesehen.

Die Offenlage des Entwurfs der Änderung des Flächennutzungsplans 02-2020 in Bezug auf den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Marienhof“ (Planungsstand August 2020) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt in der Zeit vom **23.11.2020 – einschl. 07.01.2021** in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Flurbereich Zi. 14, 1. OG während der Zeiten:

Montag	8:00 – 15:00 Uhr
Dienstag	8:00 – 17:00 Uhr
Donnerstag	8:00 – 18:00 Uhr
Freitag	8:00 – 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht. Termine zur Einsichtnahme in die Planunterlagen außerhalb der vorgenannten Zeiten können auch telefonisch unter 03321 / 408240 oder per E-Mail (stadtplanung@nauen.de) vereinbart werden. Als Ansprechpartner der Stadtverwaltung stehen Frau Schmohl und Herr App zur Verfügung.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen zur FNP-Änderung liegen noch nicht vor.

Gleichzeitig können die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Nauen unter Stadtentwicklung & Bauen/ Planen und Bauen/ Aktuelle Offenlagen eingesehen werden.

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen zum Entwurf von allen Bürgerinnen und Bürgern schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Darüber hinaus können Stellungnahmen auch per Post (Stadt Nauen, FB Bau, Rathausplatz 1, 14641 Nauen), per Fax (03321 / 408240) oder per E-Mail (stadtplanung@nauen.de) eingereicht werden. Die Stellungnahmen sollen den vollen Namen und die Postanschrift der Vortragenden bzw. des Vortragenden enthalten und, sofern möglich, angeben, auf welches Grundstück sich die Stellungnahme bezieht.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 6 BauGB). Gem. § 3 Abs. 3 BauGB wird ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Lageplan: Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplans in Bezug auf den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Marienhof“, OT Ribbeck

A – Amtlicher Teil



Bebauungsplan „An der alten Ziegelei“ der Stadt Nauen: Offenlage Vorentwurf

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 27.04.2020 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „An der alten Ziegelei“ gefasst. Der Geltungsbereich umfasst den Bereich der Flurstücke 183 (teilw.) und 203 der Flur 18 sowie die Flurstücke 32 und 35 (teilw.) der Flur 21, Gemarkung Nauen, und hat eine Größe von ca. 7,5 ha (siehe Lageplan).

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „An der alten Ziegelei“ werden folgende Ziele verfolgt:

1. Die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Planung und Errichtung eines Abschnitts einer leistungsfähigen Wohngebietserschließungsstraße, die im Endausbau die Ketziner Straße mit der Brandenburger Straße verbinden wird. Im Planungsverfahren ist die Anbindung an den westlich angrenzenden Bebauungsplan „Brandenburger

Straße“ sowie an den östlich angrenzenden Bebauungsplan „Quartier Ziegelstraße“ zu beachten.

2. Die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines neuen, attraktiven Wohnquartiers für Geschosswohnungsbau und Reihenhausbau sowie Einzel- und Doppelhausbau.
3. Die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Planung und Errichtung einer das Plangebiet im Süden zur offenen Landschaft hin begrenzenden Grünzone mit einem öffentlichen Fuß- und Radweg als Teil des Naherholungsringes um die Stadterweiterung Süd.
4. Die Erhaltung und Entwicklung der verlängerten Ziegelstraße als Allee mit Übergang in den freien Landschaftsraum, soweit dies im Geltungsbereich des Bebauungsplans zu regeln ist.
5. Die Festsetzung einer 8 m breiten Grünfläche als Streuobstwiese entlang der nördlichen Grenze des Geltungsbereichs zur Abschirmung der



A – Amtlicher Teil

Bebauung südlich der Straße Zum alten Mühlenweg. Im Städtebaulichen Vertrag ist die Nutzung so zu regeln, dass für diese Streuobstwiese keine Zugänglichkeit der Allgemeinheit und der zukünftigen Bewohner des Plangebietes „An der alten Ziegelei“ möglich ist.

Die Aufstellung des Bebauungsplans „An der alten Ziegelei“ erfolgt im 2-stufigen Normalverfahren.

Gemäß § 3 (1) BauGB wird der Vorentwurf der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen sowie die Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Die Offenlage erfolgt in der Zeit vom **23.11.2020 – einschl. 07.01.2021** in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Flurbereich vor Zi. 14, 1. OG während der Zeiten:

Montag:	8:00 – 15:00 Uhr
Dienstag:	8:00 – 17:00 Uhr
Donnerstag:	8:00 – 18:00 Uhr
Freitag:	8:00 – 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht.

Gleichzeitig können die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Nauen unter Stadtentwicklung & Bauen/ Planen und Bauen/ Aktuelle Offenlagen eingesehen werden.

Darüber hinaus können Stellungnahmen auch per Post (Stadt Nauen, FB Bau, Rathausplatz 1, 14641 Nauen), per Fax (03321 / 408213) oder per E-Mail (stadtplanung@nauen.de) eingereicht werden.

Derzeit liegen noch keine umweltbezogenen Stellungnahmen vor. Während der Auslegungsfrist wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Nach telefonischer Vereinbarung können Rücksprachen auch außerhalb der Dienststunden vereinbart werden (Tel. 03321 / 408213). Als Ansprechpartner steht Ihnen Her App zur Verfügung.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Lageplan: Geltungsbereich des Bebauungsplans „An der alten Ziegelei“





A – Amtlicher Teil

Bebauungsplan „Quartier Ziegelstraße“ der Stadt Nauen: Offenlage Vorentwurf

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 28.10.2019 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „Quartier Ziegelstraße“ gefasst. Der Geltungsbereich umfasst den Bereich der Flurstücke 184 und 190 der Flur 18, Gemarkung Nauen, und hat eine Größe von ca. 2,4 ha (siehe Lageplan).

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Quartier Ziegelstraße“ werden folgende Ziele verfolgt:

1. Die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Planung und Errichtung eines Abschnitts einer leistungsfähigen Wohngebieterschließungsstraße, die im Endausbau die Ketziner Straße mit der Ziegelstraße verbinden wird und im weiteren Verlauf Richtung Westen bis an die Brandenburger Straße fortgeführt werden soll. Im Planungsverfahren ist die Anbindung an den östlich angrenzenden Bebauungsplan „Ketziner Straße-Süd, Flurstück 18-673“ zu beachten.
2. Die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines neuen, attraktiven Wohnquartiers für Geschosswohnungsbau, ggf. teilweise auch Einfamilienhausbau in Doppel- oder Hausgruppenbauweise als südliche Abrundung des Gebietes, als Angebotsbebauungsplan mit einer GFZ von bis zu 1,0.
3. Die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Planung und Errichtung einer das Plangebiet im Süden zur offenen Landschaft hin begrenzenden Grünzone mit einem öffentlichen Fuß- und Radweg als Teil des Naherholungsringes um die Stadterweiterung Süd.
4. Die Erhaltung und Entwicklung der verlängerten Ziegelstraße als Allee mit Übergang in den freien Landschaftsraum.

Die Aufstellung des Bebauungsplans „Quartier Ziegelstraße“ erfolgt im 2-stufigen Normalverfahren.

Die erforderliche Änderung des Flächennutzungsplans ist bereits im Planaufstellungsverfahren, so dass der Bebauungsplan „Quartier Ziegelstraße“ bis zur Rechtskraft voraussichtlich aus dem dann geänderten FNP entwickelt werden kann.

Gemäß § 3 (1) BauGB wird der Vorentwurf der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen sowie die Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Die Offenlage erfolgt in der Zeit vom **23.11.2020** – **einschl. 07.01.2021** in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Flurbereich vor Zi.14, 1. OG während der Zeiten:

Montag:	8:00 – 15:00 Uhr
Dienstag:	8:00 – 17:00 Uhr
Donnerstag:	8:00 – 18:00 Uhr
Freitag:	8:00 – 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht.

Gleichzeitig können die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Nauen unter Stadtentwicklung & Bauen/ Planen und Bauen/ Aktuelle Offenlagen eingesehen werden. Darüber hinaus können Stellungnahmen auch per Post (Stadt Nauen, FB Bau, Rathausplatz 1, 14641 Nauen), per Fax (03321 / 4087240) oder per E-Mail (stadtplanung@nauen.de) eingereicht werden.

Derzeit liegen noch keine umweltbezogenen Stellungnahmen vor. Während der Auslegungsfrist wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Nach telefonischer Vereinbarung können Rücksprachen auch außerhalb der Dienststunden vereinbart werden (Tel. 03321 / 408213). Als Ansprechpartner steht Ihnen Her App zur Verfügung.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Lageplan: Geltungsbereich des Bebauungsplans „Quartier Ziegelstraße“





A – Amtlicher Teil

Bebauungsplan „Bahnhofsquartier „Am Schlangenhorst“ der Stadt Nauen: Offenlage Vorentwurf

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 29.10.2018 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Bahnhofsquartier „Am Schlangenhorst“ gefasst.

Ziel des Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine ganzheitliche Entwicklung zu einem attraktiven Stadtquartier auf der Grundlage der Ergebnisse des 2019 durchgeführten Masterplanwettbewerbs.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans wurde für eine Teilfläche des im Aufstellungsbeschluss benannten Geltungsbereichs erarbeitet, nämlich für den Bereich der Flurstücke 136, 137, 620 (teilw.), 622 (teilw.), 639, 640 und 645 der Flur 10, Gemarkung Nauen, mit einer Größe von ca. 4,4 ha.

Die erforderliche Änderung des Flächennutzungsplans ist bereits im Planaufstellungsverfahren, so dass der Bebauungsplan Bahnhofsquartier „Am Schlangenhorst“ bis zur Rechtskraft voraussichtlich aus dem dann geänderten FNP entwickelt werden kann.

Die Aufstellung des Bebauungsplans Bahnhofsquartier „Am Schlangenhorst“ erfolgt im 2-stufigen Normalverfahren.

Gemäß § 3 (1) BauGB wird der Vorentwurf der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen sowie die Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Die Offenlage erfolgt in der Zeit vom **23.11.2020 – einschl. 07.01.2021** in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Flurbereich vor Zi. 14, 1. OG während der Zeiten:

Montag:	8:00 – 15:00 Uhr
Dienstag:	8:00 – 17:00 Uhr
Donnerstag:	8:00 – 18:00 Uhr
Freitag:	8:00 – 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht.

Gleichzeitig können die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Nauen unter Stadtentwicklung & Bauen/ Planen und Bauen/ Aktuelle Offenlagen eingesehen werden. Darüber hinaus können Stellungnahmen auch per Post (Stadt

Nauen, FB Bau, Rathausplatz 1, 14641 Nauen), per Fax (03321 / 4087213) oder per E-Mail (stadtplanung@nauen.de) eingereicht werden.

Derzeit liegen noch keine umweltbezogenen Stellungnahmen vor.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und werden mit ausgelegt:

- Schalltechnische Voruntersuchung NAU 18.146.01 P des ALB Akustiklabor Berlin vom 28.02.2019,
- Schalltechnische Stellungnahme NAU 18.146.02 P des ALB Akustiklabor Berlin vom 01.10.2020,
- Bericht zur abfallrechtlichen Untersuchung ehemaliges Trafowerk, Gutachten des Büros Mull und Partner Ingenieurgesellschaft mbH vom 04.08.2017,
- Gutachten „Ludwig-Jahn-Straße 3 in 14641 Nauen (Gemarkung Nauen, Flur 10, Flurstück 645): Ersteinschätzung der Kontaminationssituation“, TRION – Enßlin Hopf PartG – Geologen vom 20.02.2018,
- Biotoptypenkartierung und artenschutzrechtliche Erstbewertung zum B-Plan Bahnhofsquartier „Am Schlangenhorst“ in der Stadt Nauen, Projekt-Nr. L0218, Dipl.-Ing. Frank Schulze, Büro für Umweltplanung, vom 10.12.2018.

Während der Auslegungsfrist wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

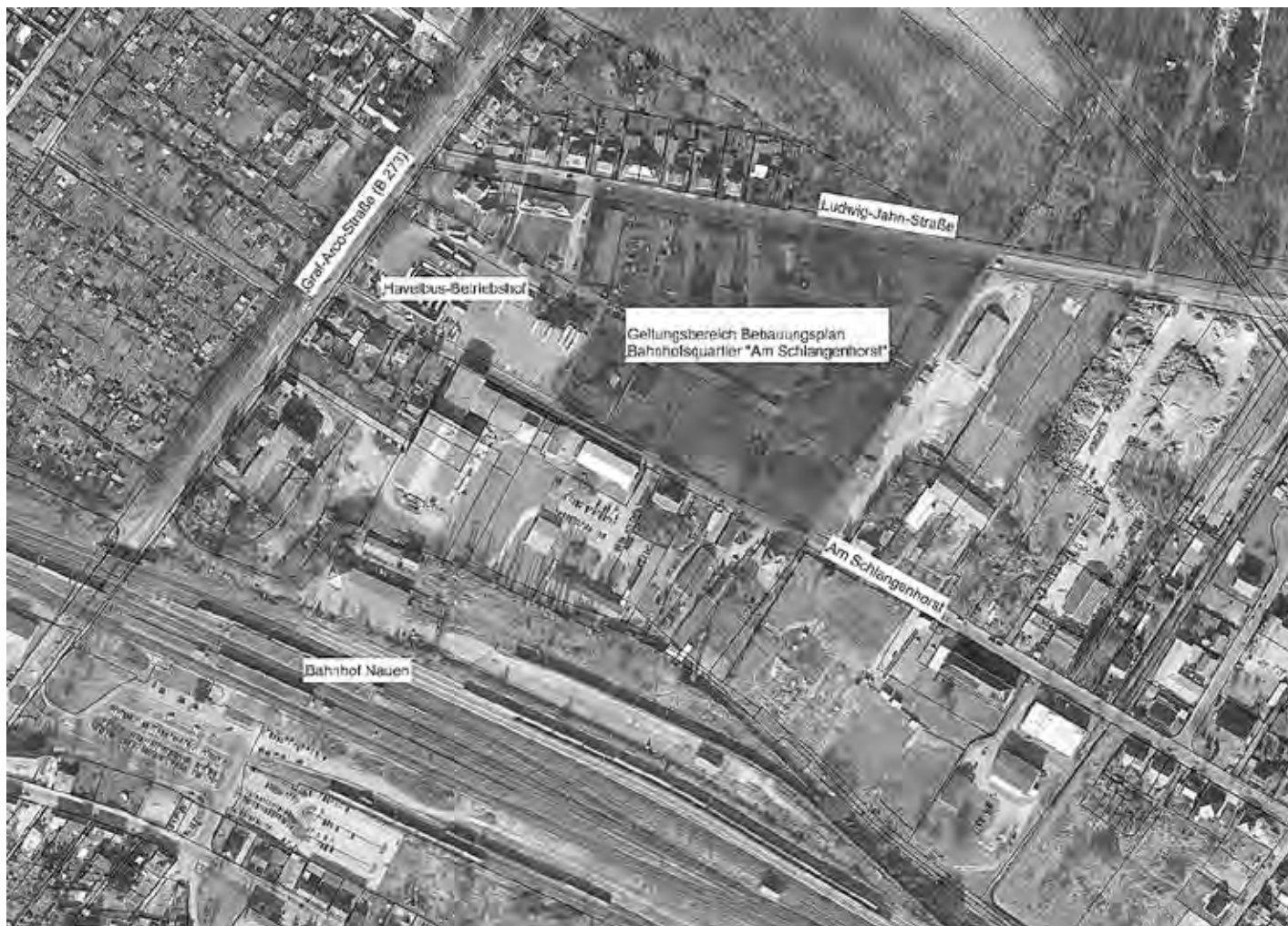
Nach telefonischer Vereinbarung können Rücksprachen auch außerhalb der Dienststunden vereinbart werden (Tel. 03321 / 408213). Als Ansprechpartner steht Ihnen Herr App zur Verfügung.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Lageplan: Geltungsbereich des Bebauungsplans Bahnhofsquartier „Am Schlangenhorst“



A – Amtlicher Teil



Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Wohngebiet Graf Arco Straße“: Offenlage Vorentwurf

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 27.04.2020 den Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohngebiet Graf-Arco-Straße“ für den Bereich der Gemarkung Nauen Flur 33, Flurstücke: 172, 173, 174, 164/2 und 165/2 (siehe Plan) gefasst. Ziel des B-Planes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bebauung mit unterschiedlichen Baukörpern und Wohnungsangeboten.

Die Aufstellung des Bebauungsplans „Wohngebiet Graf-Arco-Straße“ erfolgt im zweistufigen Normalverfahren, der Flächennutzungsplan befindet sich derzeit im Änderungsverfahren.

Gemäß § 3 (1) BauGB wird der Vorentwurf der Plandarstellung und der Textteil für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Die Offenlage erfolgt in der Zeit vom **23.11.2020 – einschl. 07.01.2021** in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Flurbereich vor Zi. 14, 1. OG während der Zeiten:

Mo.	8:00 – 15:00 Uhr
Di.	8:00 – 17:00 Uhr
Do.	8:00 – 18:00 Uhr
Fr.	8:00 – 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht.

Gleichzeitig können die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Nauen unter Stadtentwicklung & Bauen/ Planen und Bauen/ Aktuelle Offenlagen eingesehen werden.

Derzeit liegen noch keine umweltbezogenen Stellungnahmen vor. Während der Auslegungsfrist wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Nach telefonischer Vereinbarung können Rücksprachen auch außerhalb der Dienststunden vereinbart werden (Tel. 03321 408 240).

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.



A – Amtlicher Teil

Lage Geltungsbereich „Wohngebiet Graf-Arco- Straße“



Widmung von Verkehrsflächen – Widmungsverfügung –

Aus Gründen der Rechtssicherheit, zur Vervollständigung der Widmungsunterlagen und zur Herstellung eines rechtssicheren Straßenverzeichnisses müssen unten aufgeführte Straßen bzw. Wege gewidmet, bzw. bestehende Widmungen fortgeführt und berichtigt werden.

Nach § 6 Brandenburgischem Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I, Nr. 15, S. 358, zuletzt geändert durch die Neufassung des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 4. Juli 2014, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I/14, Nr. 27, erhalten die folgend benannten Verkehrsflächen aus der Gemarkung Berge:

Am Gutshof als Gemeindestraße:

Gemarkung Berge, Flur 6, Flurstück 7 (ca. 3.160 m²)

Am Kiezberg als Gemeindestraße:

Gemarkung Berge, Flur 1, Flurstücke 43, 58 teilw., 60, 61 teilw., 62 teilw., 63 teilw. (ca. 2.290 m²)

An den Kiezgärten als Gemeindestraße:

Gemarkung Berge, Flur 1, Flurstücke 168/11, 203, Flur 6, Flurstück 80 (ca. 1.062 m²)

Behnitzer Weg als Gemeindestraße:

Gemarkung Berge, Flur 1, Flurstücke 179, 195 teilw., Flur 6, Flurstück 31/3 teilw. (ca. 8.485 m²)

Feldweg als Gemeindestraße:

Gemarkung Berge, Flur 1, Flurstück 117, Flur 2, Flurstück 90 teilw. (ca. 2.914 m²)

Mühlenbergweg als Gemeindestraße:

Gemarkung Berge, Flur 2, Flurstücke 109, 112, 121, 132 teilw. (ca. 3.352 m²)

Zum Kirchberg (Teil 1) als Gemeindestraße:

Gemarkung Berge, Flur 1, Flurstück 85 teilw. (ca. 2.073 m²)

Zum Kirchberg (Teil 2, südl. bis zur Einfahrt HsNr. 4) als Gemeindestraße:

Gemarkung Berge, Flur 1, Flurstück 85 teilw. (ca. 236 m²)

Widmungsbeschränkung: Anliegerverkehr (ausgenommen sind Fahrzeuge der öffentlichen Ver- und Entsorgung)

Zur Feldmark als Gemeindestraße:

Gemarkung Berge, Flur 1, Flurstück 187, Flur 2, Flurstück 94 teilw. (ca. 4.672 m²)

Zum Kirchberg (Parkplatz beim Spielplatz) als Gemeindestraße:

Gemarkung Berge, 2, Flurstücke 53 teilw., 122 teilw. (ca. 159 m²)

Widmungsbeschränkung: beschränkt auf Zufahrt und Parkplatz

Mühlenbergweg (Fußweg zw. Mühlenbergweg und Hamburger Allee) als sonstige öffentliche Straße:

Gemarkung Berge, Flur 2, Flurstück 53 teilw. (ca. 178 m²)



A – Amtlicher Teil

Zum Kirchberg (Fußweg zur Hamburger Allee) als sonstige öffentliche Straße:

Gemarkung Berge, Flur 1, Flurstück 85 teilw. (ca. 876 m²)

die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und werden der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Die oben genannten Straßen befinden sich in der Baulast der Stadt Nauen. Die Widmungsunterlagen für die vorgenannten Straßen und Wege können für die Dauer eines Monats ab der Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Nauen, Bauverwaltung, Rathausplatz 1, Zimmer 14, während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 BbgStrG wird diese Widmungsverfügung im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Nauen – Der Bürgermeister – Rathausplatz 1, 14641 Nauen einzulegen.

Nauen, 3.11.2020

gez. Manuel Meger
Bürgermeister

Siegel

Widmung von Verkehrsflächen – Widmungsverfügung –

Aus Gründen der Rechtssicherheit, zur Vervollständigung der Widmungsunterlagen und zur Herstellung eines rechtssicheren Straßenverzeichnisses müssen unten aufgeführte Straßen bzw. Wege gewidmet, bzw. bestehende Widmungen fortgeführt und berichtigt werden.

Nach § 6 Brandenburgischem Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I, Nr. 15, S. 358, zuletzt geändert durch die Neufassung des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 4. Juli 2014, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I/14, Nr. 27, erhalten die folgend benannten Verkehrsflächen aus der Gemarkung Nauen:

„1. Eierhorstweg“ als Gemeindestraße:

Gemarkung Nauen, Flur 8, Flurstück 142 teilw. (ca. 3.010 m²)

„2. Eierhorstweg“ als Gemeindestraße:

Gemarkung Nauen, Flur 7, Flurstücke 22, 83 teilw., Flur 8, Flurstück 30 (ca. 25.222 m²)

Am Bahndamm als Gemeindestraße:

Gemarkung Nauen, Flur 33, Flurstücke 162/1 teilw., 189 teilw., 206 teilw., 222, 223, 270, Flur 34, Flurstücke 44 teilw., 47 (ca. 10.047 m²)

Am Kuhdamm als Gemeindestraße:

Gemarkung Lietzow, Flur 4, Flurstück 18 teilw. (ca. 2.638 m²)

Am Taubenhorst als Gemeindestraße:

Gemarkung Nauen, Flur 34, Flurstücke 84 teilw., 237 teilw. (ca. 4.467 m²)

An den Rohrwiesen als Gemeindestraße:

Gemarkung Nauen, Flur 34, Flurstücke 128, 226 teilw., 228 (ca. 5.800 m²)

Bredow Luch als Gemeindestraße:

Gemarkung Nauen, Flur 11, Flurstücke 157, 158, 161, 162, 165, 166, 169, 170, 173, 176, 177, 180, 181, 183 (ca. 2.320 m²)

Florastraße (Ketziner Straße bis Rondell, Rondell bis Am Ritterfeld) als Gemeindestraße:

Gemarkung Nauen, Flur 18, Flurstück 516 teilw., Flur 30, Flurstücke 9, 63 teilw., 78 teilw., 137 teilw., 181 teilw. (ca. 6.765 m²)

Florastraße (südliches Rondell bis Havellandklinik) als Gemeindestraße:

Gemarkung Nauen, Flur 30, Flurstücke 20/1, 148 (ca. 680 m²)

Widmungsbeschränkung: beschränkt mit der Nutzung „Anlieger frei“

Kleinbahnring (östl. Teil) als Gemeindestraße:

Gemarkung Nauen, Flur 13, Flurstücke 68, 73/2 teilw. (ca. 475 m²)

Utershorster Weg als Gemeindestraße:

Gemarkung Nauen, Flur 33, Flurstück 180 (ca. 1.567 m²)

Zu den Schuhmacherwiesen als Gemeindestraße:

Gemarkung Nauen, Flur 10, Flurstücke 207 teilw., 429 teilw., 432 teilw., 433/1 teilw., 444 teilw., 445 teilw., 448 teilw. (ca. 2.180 m²)

Florastraße (Weg zw. Florstraße und Ritterstraße) als sonstige öffentliche Straße:

Gemarkung Nauen, Flur 30, Flurstücke 6 teilw., 7/2 teilw., 137 teilw. (ca. 238 m²)

Widmungsbeschränkung: Nutzung als Geh- und Radweg

die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und werden der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Die oben genannten Straßen befinden sich in der Baulast der Stadt Nauen. Die Widmungsunterlagen für die vorgenannten Straßen und Wege können für die Dauer eines Monats ab der Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Nauen, Bauverwaltung, Rathausplatz 1, Zimmer 14, während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 BbgStrG wird diese Widmungsverfügung im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Nauen – Der Bürgermeister – Rathausplatz 1, 14641 Nauen einzulegen.

Nauen, 3.11.2020

gez. Manuel Meger
Bürgermeister



A – Amtlicher Teil

**Widmung von Verkehrsflächen
– Widmungsverfügung –
„Parkplatz Stadtbad“**

Nach § 6 Brandenburgischem Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I, Nr. 15, S. 358, zuletzt geändert durch die Neufassung des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 4. Juli 2014, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I/14, erhält die im Lageplan gekennzeichnete Teilfläche aus der Gemarkung Nauen:

Teilfläche Parkplatz Stadtbad:

Gemarkung: Nauen
Flur: 31
Flurstück: 154/1 teilw., 250 teilw.
Fläche: ca. 1.800 m²

die Eigenschaft einer öffentlichen Straße mit der Verkehrsbedeutung einer Gemeindestraße, beschränkt auf Zufahrt und Parkplatz für die Nutzer des Stadtbades Nauen und seiner Nebeneinrichtungen.

Teilfläche Parkplatz Stadtbad:

Einstufung:	Gemeindestraße
Widmungsbeschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke oder Benutzungskreise:	beschränkt auf Zufahrt und Parkplatz für die Nutzer des Stadtbades Nauen und seiner Nebeneinrichtungen
Sonstige Besonderheiten:	keine

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 BbgStrG wird diese Widmungsverfügung im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam. Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Nauen – Der Bürgermeister – Rathausplatz 1,14641 Nauen einzulegen.

Nauen, 3.11.2020

gez. Manuel Meger
Bürgermeister

Anlage: Lageplan



	<p>Stadtverwaltung Nauen</p> <p>Achtung: Dieser Kartenauszug stellt keine rechtsverbindliche Auskunft dar und darf nicht als amtlicher Auszug verwendet werden. Dieser Ausdruck ist urheberrechtlich geschützt. Er kann zur internen Verwendung oder zum eigenen Gebrauch kostenfrei genutzt werden. Vertriebligung, Umarbeitung, Veröffentlichung, Weitergabe an Dritte sowie jede kommerzielle Nutzung bedürfen der Zustimmung der Stadt Nauen.</p>	<p>Erstellt für Maßstab 1:500</p> <p>Stadtverwaltung Nauen Rathausplatz 1 14641 Nauen</p> <p>Ersteller: Vanessa Kötzke Erlangungsdatum: 01.07.2020</p>	
	<p>© Stadt Nauen</p>		



A – Amtlicher Teil

Straßenneubenennung in 14641 Nauen

Auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen vom 02.11.2020 wurden folgende im Lageplan gekennzeichneten Straßennamen

Im Stadtgebiet Nauen:

„Allee zu den Mühlenstücken“ (Verlängerung)

- B-Plangebiet „Parkpromenade“
- Verlängerung der vorhandenen Straße „Allee zu den Mühlenstücken“
- abgehend von der Straße Werner-Salomon-Straße
- Straßenschlüsselnummer: 12063208 01215

„Bauernfeldallee“ (Verlängerung)

- B-Plangebiet „Parkpromenade“
- Verlängerung der vorhandenen Straße „Bauernfeldallee“
- abgehend von der Straße Werner-Salomon-Straße
- Straßenschlüsselnummer: 12063208 01214

„Werner-Salomon-Straße“

- B-Plangebiet „Parkpromenade“
- parallel zu der Straße Allee zu den Mühlenstücken
- Straßenschlüsselnummer: 12063208 01267

benannt.

Nauen, 3.11.2020

gez. Manuel Meger
Bürgermeister





A – Amtlicher Teil

**2. Änderungssatzung vom 2. November 2020
zur Hauptsatzung der Stadt Nauen vom 1. April 2019**

Auf der Grundlage der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) hat die Stadtverordnetenversammlung Nauen in ihrer Sitzung am 2. November 2020 folgende 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Nauen beschlossen:

Artikel I

§ 14 (Bekanntmachungen), Absatz 5, Nr. 10 (Ortsteil Börnicke) wird wie folgt geändert:

Ortsteil Börnicke

10. Tietzower Straße, gegenüber Hausnummer 22

Artikel II

Die 2. Änderungssatzung vom 26. Oktober 2020 zur Hauptsatzung der Stadt Nauen vom 1. April 2019 tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Nauen in Kraft.

Nauen, den 3. November 2020

gez. Manuel Meger
Bürgermeister
Stadt Nauen

Unverbindliche Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebotes

Die Stadt Nauen – Der Bürgermeister – beabsichtigt in 14641 Nauen, ein Baugrundstück, Wallgasse/Torgasse, bestehend aus nachfolgend aufgeführten Flurstücken der Flur 15 Gemarkung Nauen zu verkaufen.

Grundstück 5	Flurstück 218/25, 218/26	414 m ²
--------------	--------------------------	--------------------

Der Verkauf erfolgt mit einer Bauverpflichtung zur Sicherung der Sanierungsziele in der Nauener Altstadt. Die baulichen Rahmenbedingungen werden bei Interesse zugesandt bzw. nach Terminabstimmung persönlich erläutert.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der geologischen und archäologischen Situation (ehemalige Wallanlage/Wallgraben der Stadt) bei Gründung eines Neubaus ggf. mit einem Mehraufwand für Pfahlgründungen gerechnet werden muss.

Die Kaufpreisvorstellung der Stadt Nauen beläuft sich auf mindestens 130,00 €/m².

Dem Angebot ist eine Beschreibung für künftige Nutzung des Objektes beizufügen.

Juristische Personen werden gebeten, ihrem Kaufpreisangebot einen aktuellen und vollständigen Registerauszug beizufügen.

Interessenten, deren Angebote nicht berücksichtigt werden können, werden nach Möglichkeit umgehend benachrichtigt.

Die Veräußerung erfolgt direkt durch die Stadt Nauen und ist für den Käufer provisionsfrei.

Die Stadt behält sich vor, ob, wann, an wen und zu welchen Konditionen das Grundstück verkauft wird. Hieraus, insbesondere aus der Nichtberücksichtigung von Angeboten, können keinerlei Ansprüche gegen die Stadt Nauen abgeleitet werden.

Das Grundstück ist so zu übernehmen, wie es steht und liegt. Die Stadt haftet nicht für eine Beeinträchtigung des Kaufgegenstandes durch Baulichkeiten, etwaige Leitungsrechte bzw. sonstige Rechte Dritter und Altlasten und es wird keine Gewähr übernommen, dass der Kaufgegenstand für den geplanten Verwendungszweck des Käufers geeignet ist.

Im Kaufvertrag wird eine Mehrerlösabführungsklausel und eine Bauverpflichtung festgelegt.

Der Erwerber trägt alle mit der Durchführung des Vertrages anfallenden Kosten.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich um eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe von Kaufpreisgeboten handelt. Dieses Verfahren ist nicht mit dem Verfahren nach der Vergabe- und Vertragsordnung (VOB) oder der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) vergleichbar.

Mit der Abgabe eines Angebotes entsteht kein Anspruch auf Abschluss eines Kaufvertrages. Mit der Abgabe eines Angebotes erklären Sie, dass Sie mit dem Inhalt dieser allgemeinen Informationen ausdrücklich einverstanden sind.

Weitere Informationen unter Tel. 03321/408-249 oder liegenschaften@nauen.de.

Ihr Angebot richten Sie bitte in einem **verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk „Angebot: Wallgasse/Torgasse Nr. 5“** an die Stadt Nauen, FB Bau, Rathausplatz 1 in 14641 Nauen.

Bieterschluss ist der 20.12.2020





A – Amtlicher Teil

– Amtliche Bekanntmachungen anderer Ämter und Institutionen –

Landkreis Havelland – Mechanisch-Biologische Abfallbehandlungsanlage (MBA) Schwanebeck

Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Emissionsmessungen an der Abluftreinigungsanlage der MBA

Berichtszeitraum/Emissionsdaten 2019

1.) Gesetzliche Grundlagen

Entsprechend des § 15 der Dreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen – 30. BImSchV) zur Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Nr. 5.24 des Änderungsgenehmigungsbescheides Nr. 04.00.0/03 vom 30.06.2003 hat der Betreiber von biologischen Abfallbehandlungsanlagen die Öffentlichkeit über die Messungen von Emissionen zu unterrichten.

Dabei handelt es sich um die Messungen der Emissionsgrenzwerte gemäß § 6 der 30. BImSchV, wobei der Wortlaut heißt:

„Der Betreiber hat die biologische Abfallbehandlungsanlage so zu errichten und zu betreiben, dass in den zur Ableitung in die Atmosphäre bestimmten Abgasströmen nach § 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 und § 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2

1. kein Tagesmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:
 - a) Gesamtstaub 10 mg/cbm
 - b) organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff, 20 mg/cbm
2. kein Halbstundenmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:
 - a) Gesamtstaub 30 mg/cbm
 - b) organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff, 40 mg/cbm
3. kein Monatsmittelwert, bestimmt als Massenverhältnis nach § 10 Abs. 2, die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:
 - a) Distickstoffoxid 100 g/Mg
 - b) organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff, 55 g/Mg
4. kein Messwert einer Probe den folgenden Emissionsgrenzwert überschreitet: Geruchsstoffe 500 GE/cbm und
5. kein Mittelwert, der über die jeweilige Probenahmezeit gebildet ist, die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

Dioxine/ Furane, angegeben als Summenwert gemäß Anhang zur 17. BImSchV, 0,1 ng/cbm.“

Im Fall der MBA Schwanebeck betrifft das die Emissionen der gefassten und gereinigten Abluft aus der Annahme- und Aufbereitungshalle, der Beschickungshalle den Intensivrotten 1 und 2 sowie der biologischen Behandlungsstufe der MBA, gemessen am Kamin der Abluftreinigungsanlage.

Die Ableitung der gereinigten Abluft erfolgt über einen Kamin mit einer Höhe von 14 m gemäß den Anforderungen des § 7 der 30. BImSchV der besagt, dass der Betreiber die Abgasströme nach § 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 und § 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 so abzuleiten hat, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung erfolgt; eine Ableitung über Schornsteine ist erforderlich.

2.) Allgemeine Angaben

Die MBA Schwanebeck wurde in einer technisch einfachen Form bereits im Februar 1998 erstmalig in Betrieb genommen. Durch die „Verordnung über die umweltverträgliche Ablagerung von Siedlungsabfällen und über biologische Abfallbehandlungsanlagen“ vom 20.02.2001 wurde es notwendig, die MBA technisch zu ertüchtigen. Deshalb wurde im Jahr 2004/2005 der 1. Erweiterungsabschnitt der MBA Schwanebeck errichtet. Dieser ging im Februar 2005 in den Probetrieb. Der reguläre Anlagenbetrieb begann am 01.06.2005. Im Jahr 2005/ 2006 wurde die Anlage mit dem 2. Erweiterungsabschnitt komplettiert.

Durchsatzzahlen:

Im Jahr 2019 wurden in der MBA Schwanebeck insgesamt behandelt/erzeugt:

Input

Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (LK Havelland)	ca. 26.304 Mg
Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (sonst. Herkunft)	ca. 24.695 Mg

Output

Deponiefraktion zur Ablagerung (Deponie Schwanebeck)	ca. 14.418 Mg
Mechanisch Biologisch behandelte Abfälle (ORS – MEAB)	ca. 20.126 Mg
Heizwertreiche Fraktion zur energetischen Verwertung	ca. 12.214 Mg
Wasserverlust / Rotteverlust / Eisen- und Nichteisenmetalle	ca. 4.241 Mg*

*(rechnerische Differenz)

Die Abluftreinigung erfolgt seit dem Februar 2005 über eine zweiliniige „regenerative thermische Oxidationsanlage“ (RTO), die seit Mai 2006 um eine weitere Linie auf insgesamt 3 Linien erweitert wurde. In dieser RTO-Anlage werden die schädlichen Bestandteile der gefassten Abluft bei einer Temperatur von mindestens 850 ° C und einer Mindestverweilzeit von 2 Sekunden (vgl. dazu Änderungsgenehmigungsbescheid vom 30.06.2003, Nr. 5.13) nahezu vollständig oxidiert.

Um die Entstehung von Stickoxiden zu vermeiden, werden Stickstoffverbindungen (z. B. Ammoniak) vorher über je einen sauren Wäscher pro Linie ausgefällt.

Am 24.03.2011 wurde ein Antrag auf Temperaturabsenkung (Änderungsanzeige nach § 15 BImSchG) beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Regionalabteilung West (LUGV) gestellt. Der Versuchsablaufplan und der Messplan wurden inhaltlich abgestimmt und die Versuchsdurchführung erfolgte vom 24.10.11 bis zum 26.10.11. Mit Feststellungsbescheid Nr. 36/11/A15 vom 22.02.2012 wurde die beantragte Temperaturabsenkung in der RTO von 850 ° C auf 820 ° C genehmigt.

3.) Durchführung, Ergebnisse und Bewertungen der Einzelmessungen am Kamin der Abluftreinigungsanlage

Für das Jahr 2019 war eine Messung zur Überprüfung der Einhaltung der Emissionsbegrenzungen Mitte März 2020 vorgesehen. Die Emissionsmessung wurde im März 2020 durchgeführt. Es wurden entsprechend des § 6 der 30. BImSchV folgende Messwerte ermittelt:

Dioxine/ Furane, PCDD/F

Emissionsgrenzwert	Datum der Messung	Messergebnis
0,1 ng/m ³ (Halbstundenmittelwert)	24.03.2020 09:55 Uhr	0,002 ng/m ³
	25.03.2020 09:55 Uhr	0,002 ng/m ³
	26.03.2020 09:30 Uhr	0,002 ng/ m ³

Geruch

Emissionsgrenzwert	Datum der Messung	Messergebnis
500 Geruchseinheiten	23.03.2020	330 330 350

Gemäß Änderungsbescheid Nr. 004.00.00/03 vom 30.06.2003 und nach wesentlicher Änderung der Anlage gemäß Nachtragsgenehmigungsbescheid 053.04.00/005 vom 23.05.2006 des Landesumweltamtes Brandenburg, Regionalabteilung West Genehmigungsverfahrensstelle wurden weiter folgende Parameter untersucht:



A – Amtlicher Teil

Kohlenmonoxid

Emissionsgrenzwert	Datum der Messung	Messergebnis
100 mg/m ³ (Tagesmittelwert)	24.03.2020 10:00 Uhr	8,19 mg/m ³
	25.03.2020 10:00 Uhr	6,30 mg/m ³
	26.03.2020 10:00 Uhr	7,94 mg/m ³

Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid

Emissionsgrenzwert	Datum der Messung	Messergebnis
100 mg/m ³ (Tagesmittelwert)	24.03.2020 10:00 Uhr	10,9 mg/m ³
	25.03.2020 10:00 Uhr	9,37 mg/m ³
	26.03.2020 10:00 Uhr	10,5 mg/m ³

Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid

Emissionsgrenzwert	Datum der Messung	Messergebnis
350 mg/m ³ (Tagesmittelwert)	24.03.2020 11:05 Uhr	< 1,22 mg/m ³
	25.03.2020 10:50 Uhr	< 1,22 mg/m ³
	26.03.2020 10:25 Uhr	< 1,22 mg/m ³

Bewertung der Messergebnisse

Die Ergebnisse der Messungen für die Schadstoffgruppen zeigen, dass die Grenzwerte sicher unterschritten werden und z. T. nur im Promillebereich des Halbstundenmittelwertes bzw. Tagesmittelwertes liegen. Die Messungen zeigen, dass alle Grenzwerte sicher eingehalten werden können.

4.) Durchführung, Ergebnisse und Bewertungen der kontinuierlichen Emissionsmessungen am Kamin der Abluftreinigungsanlage

Mit Hilfe einer kontinuierlichen Messung am Kamin werden für die Parameter Gesamtstaub, Gesamtkohlenstoff und Distickstoffoxid halbstündlich Messwerte ermittelt. Diese werden dann zur Berechnung von Halbstunden-, Tagesmittel- und Monatsmittelwerten herangezogen. Die Emissionsgrenzwerte gemäß § 6 der 30. BImSchV werden nachfolgend den ermittelten Messwerten gegenübergestellt.

Im gesamten Jahr 2019 wurde keine ungereinigte Abluft, bedingt durch einen Anlagenausfall, in die Atmosphäre abgeblasen.

Ergebnisse der kontinuierlichen Emissionsmessung RTO Schwanebeck

Parameter	Einheit	Grenzwert	Halbstundenmittelwert- überschreitungen 2019 / Mittelwerte
Halbstunden- mittelwerte			
Gesamtstaub	[mg/Nm ³]	30	41 geringfügige Überschreitungen (defekte Sonde)

Gesamtkohlenstoff (C ges.)	[mg/Nm ³]	40	37 geringfügige Überschreitungen
Tagesmittelwerte			Mittelwerte
Gesamtstaub	[mg/Nm ³]	10	0,60
Gesamtkohlenstoff (C ges.)	[mg/Nm ³]	20	4,37
Monatsmittelwerte			Mittelwerte
Distickstoffoxid	[g/Mg]	100	5,54
Gesamtkohlenstoff (C ges.)	[g/Mg]	55	4,86

Bewertung der Messergebnisse

Im Jahr 2019 konnten von 17.520 Halbstundenwerten 16.850 Halbstundenwerte erfasst bzw. ausgewertet werden. Die Differenz der Halbstundenmittelwerte ergab sich aus Aufzeichnungsverlusten bei Wartungsarbeiten, Messgerätdefekten und aus unplausiblen Werten. Nach dem Erkennen wurden diese Mängel schnellst möglich durch das Servicepersonal bzw. die Herstellerfirmen behoben.

Im Rahmen der erfassten Halbstundenmittelwerte wurde der Parameter Gesamtstaub (30 mg/Nm³) 41mal geringfügig überschritten, d. h. bei insgesamt 16.850 Halbstundenwerten wurde im Betrachtungszeitraum der Grenzwert zu **99,76 %** eingehalten.

Beim Grenzwert für die Halbstundenmittelwerte des Parameters Gesamtkohlenstoff wurden im Jahr 2019 insgesamt 37 geringfügige Überschreitungen bei 16.850 Halbstundenwerten festgestellt, d. h. bei insgesamt 16.850 Halbstundenwerten wurde im Betrachtungszeitraum der Grenzwert zu **99,78 %** eingehalten.

Eine detaillierte Darstellung der Emissionswerte mit Klassenhäufigkeitsverteilungen kann beim Anlagenbetreiber auf Anfrage eingesehen werden. Die Protokolle können nach vorheriger Absprache mit Herrn Braatz, Tel. 03321-4035403, bei der abh Abfallbehandlungsgesellschaft Havelland mbH, Goethestr. 59 in 14641 Nauen eingesehen werden.

Nauen, 29.05.2020

Braatz
Betriebsing.
abh Abfallbehandlungsgesellschaft Havelland mbH

Einladung

Die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Behnitz findet am 12.12.2020, 10:30 Uhr, Vorwerk 8, 14641 Nauen OT Klein Behnitz statt.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Protokollkontrolle vom 15.08.2020
5. Information zum Stand des Projekts „Revierpflege Apfelweg Groß Behnitz“
6. Beschluss: Änderung des laufenden Jagdpachtvertrages hinsichtlich

- des Ausscheidens eines Mitpächters aus der Pächtergemeinschaft.
7. Beschluss: Änderung des laufenden Jagdpachtvertrages hinsichtlich der Aufnahme eines Mitpächters in die Pächtergemeinschaft
8. Sonstiges
9. Schlusswort

Der Vorstand

gez. Mathias Jung gez. Marcus Dawid gez. Sascha Wernicke
gez. Dennis Bark

LOKALNACHRICHTEN

Gratulationen zu Jubiläen

*Ein jedes Jahr, bewusst gelebt,
ist wunderbar – drum sei bestrebt,
die Augenblicke zu genießen,
die das Leben dir versüßen. (Anita Menger)*



Die Stadt Nauen sagt allen Jubilarinnen und Jubilaren der Monate Oktober und November herzlichen Glückwunsch!

Sitzungstermine

STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG UND AUSSCHÜSSE

NOVEMBER

- ▶ 17.11. | 18.00 Uhr | Ausschuss für Soziales, Kultur, Bildung und Sport
- ▶ 18.11. | 18.00 Uhr | Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Verkehr
- ▶ 19.11. | 18.00 Uhr | Ausschuss für Bau, Wirtschaftsförderung, Landwirtschaft, Umweltschutz und Energie
- ▶ 25.11. | 18.00 Uhr | Ausschuss für Rechnungsprüfung und Finanzen

DEZEMBER

- ▶ 01.12. | 18.00 Uhr | Hauptausschuss
- ▶ 14.12. | 18.00 Uhr | Stadtverordnetenversammlung

(Änderungen vorbehalten.)

Die Tagesordnungen und Örtlichkeiten der einzelnen Sitzungen sind 7 Tage vor der Sitzung den Bekanntmachungskästen zu entnehmen. Zusätzlich finden Sie die Tagesordnungen und Örtlichkeiten unter <http://ris.nauen.de>. Die Stadtverordnetenversammlung erreichen Sie auch unter der E-Mail-Adresse StVV@nauen.de

Wie ein riesiger, grüner Teppich

EINWEIHUNG DES NEUEN HYBRIDRASENPLATZES AUF GELÄNDE DES VfL NAUEN

» **Nachdem die Dachbauarbeiten in Wachow abgeschlossen sind und im Herbst die Sanitärräume in der Sportanlage Groß Behnitz nahezu fertiggestellt wurden, ist am 8. Oktober der neue Hybridrasenplatz auf dem Gelände des VfL Nauen eingeweiht worden.**

Die Zeiten sind vorbei, in denen das angeschaltete Flutlicht im Herbst und im Winter vom Schwarz des alten Schlackeplatzes fast komplett verschluckt wurde. „Ab jetzt wird ein sattes Grün angestrahlt. Der neue Hybridrasen sieht nicht nur megastark aus, sondern es läuft sich auch wie auf einem riesigen, grünen Teppich“, sagte Ingo Mißmann

vom VfL, der seit 1991 beim Verein ist. „Nach witterungs- und coronabedingten Verzögerungen beim Bau ist jetzt die Endabnahme erfolgt, und der Platz konnte freigegeben werden“, erläuterte er. Die Vorstandsmitglieder des Vereins und Nauens Bürgermeister Manuel Meger (LWN) durchschnitten dazu symbolisch das Absperrband und übergaben damit den Kindern, Jugendlichen und den erwachsenen Fußballern des VfL ihre „Spielwiese“.

„Wir haben hier die Möglichkeit geschaffen, dass die Kinder und Jugendlichen professionell betreut werden. Der VfL konnte den kompletten Nachwuchsbereich aufbauen – von den „Minis“ bis

hin zu den A-Junioren“, sagte Bürgermeister Meger. Der VfL ist der größte Verein in Nauen, der im Nachwuchsbereich betreut. Jethro Reinhardt, Trainer der 1. Männermannschaft vom VfL ergänzte: „Nicht nur die Trainingsbedingungen verbessern sich extrem, sondern die gesamte Attraktivität des Vereins hat sich dadurch sicher noch einmal um ein Vielfaches erhöht.“

„Die Spieler haben jetzt optimale Trainingsbedingungen, um die Jugend weiter auszubilden und von der Straße zu holen“, betont Meger und kündigte bereits das nächste Projekt an: Die Schaffung einer generationsübergreifenden Spiel- und Freizeitstätte in Markee. Dafür kommen finanzielle Zuschüsse über das Leader-Förderprogramm. Der Vorstand des Vereins Lokale Aktionsgruppe (LAG) Havelland hatte dazu jüngst ein positives Votum abgegeben, über das sich insgesamt sechs Projekte aus dem Havelland freuen können.

Die Gesamtkosten des Hybridrasenprojekts belaufen sich auf 278.000 Euro. Finanziert wurde der Platz mit Mitteln aus dem KIP-Programm des Landes Brandenburg. Der Eigenanteil von 33 Prozent wurde durch einen Zuschuss der Stadt Nauen in Höhe von 40.000 Euro, Spenden von Sponsoren und Unterstützern sowie durch eine große Summe eigener finanzieller Mittel bestritten. In den letzten drei Jahren hat die Stadt Nauen den VfL Nauen mit rund 160.000 Euro unterstützt.



Bed & Breakfast „Fuchs & Hase“ ausgezeichnet

RIBBECKER UNTERNEHMEN ERHÄLT WIRTSCHAFTSFÖRDERPREIS IN DER KATEGORIE KLIMASCHUTZ

» Zum 24. Mal ist am 7. Oktober der Wirtschaftsförderpreis des Landkreises Havelland verliehen worden. Die Preisträger in den verschiedenen Kategorien wurden im Schloss Ribbeck ausgezeichnet. Unter die Preisträger gesellt sich auch ein kleines Unternehmen aus Ribbeck.

Den Klimaschutzpreis „Bürger“ erhielt Arndt Hermann, Inhaber des Bed & Breakfast „Fuchs & Hase“. Nauens Erste Beigeordnete, Daniela Zießnitz (CDU), gratulierte dem Architektenpaar Arndt und Sonja Hermann zu dieser Auszeichnung: „Mit dem Umbau des ehemaligen Kuhstalls zu einer nachhaltigen Frühstückspension hat die Familie Hermann ein weiteres Kleinod in Ribbeck geschaffen. Damit gewinnt unsere ländlich geprägte Region weiter an Attraktivität.“, betonte sie. Besonders erfreulich sei, dass Gastgeber und Touristen zunehmend auf ortsverträgliches und möglichst klimaneutrales und ressourcenschonendes Reisen achten. „Dieses Engagement wird zu Recht gewürdigt“, sagte Daniela Zießnitz.

Mithilfe von EU-Fördermitteln des



FOTO: LANDKREIS HAVELLAND

Leader-Programms zur Stärkung ländlicher Räume entstanden im „Fuchs & Hase“ insgesamt vier Gästezimmer: zwei Doppel- und zwei Familienzimmer im schlichten Stil. Hier schliefen dereinst Arndt Hermanns Urgroßeltern im Mobiliar der Gründerzeit. Heute blickt der Gast aus dem Fenster und genießt die Weiten des Havellandes.

Ausgelobt war der Wirtschaftsförderpreis, den der Landkreis gemeinsam mit

der Mittelbrandenburgischen Sparkasse vergibt, in den Kategorien Unternehmen mit mehr als 50 Beschäftigten, Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten, Landwirtschaft, Tourismus, Innovation/Gründung sowie Jugendförderpreis. Der Klimaschutzpreis wurde in den Kategorien „Bürger“ und „Schule“ erstmals vergeben. Eine unabhängige Jury entschied am Ende über die verschiedenen Preisträger.

Nauener Hofweihnacht fällt wegen Corona aus

VERANSTALTUNG IST NICHT MIT AKTUELLEN ABSTANDS- UND HYGIENEVORSCHRIFTEN VEREINBAR

» Die 14. Nauener Hofweihnacht, die sonst tausende Besucher aus nah und fern anzieht, muss in diesem Jahr wegen der Corona-Lage ausfallen.

Nauens Bürgermeister Manuel Meger (LWN) gab diesen Entschluss bereits auf der vorletzten Stadtverordnetenversammlung bekannt.



„Die Nauener Hofweihnacht zählt zu den wichtigsten Ereignissen im kulturellen Kalender unserer Stadt. Der Entschluss, wegen der Corona-Pandemie in diesem Jahr auf die Hofweihnacht zu verzichten, ist niemandem leichtgefallen. Die aktuellen Corona-Schutzmaßnahmen und Hygienevorschriften sowie ungewisse Teilnehmer- und Besucherhöchstgrenzen, vor allem aber unser eigenes Verantwortungsbewusstsein haben uns zu dieser für Hofweihnacht-Freunde bedauernden Entscheidung gezwungen“, sagte Bürgermeister Meger. „Den typischen Charakter der Nauener Hofweihnacht – das Stöbern durch die historischen Kellergewölbe, das Plaudern an den Glühweinständen und die sonst gewohnte Unbekümmertheit – all dies wäre mit den Abstands- und Hygienevorschriften definitiv nicht durchführbar“, erläuterte das Stadtoberhaupt.

Abschluss im kommenden März

ERFOLGREICHER PRAKTIKUMS-ABSCHLUSS IM WAHLPFLICHTFACH FEUERWEHR –

» Seit August 2019 gibt es an der Dr. Georg Graf von Arco-Oberschule in Nauen das Wahlpflichtfach Feuerwehrunterricht. Am 9. Oktober haben die ersten Jugendlichen einen weiteren Schritt Richtung Abschluss zum Truppmann trotz des Unterrichtsausfalls gemacht, der durch die Corona-Lage verschuldet wurde.

Durch die Corona-Lage hatten nämlich die Jugendlichen seit März keinen Feuerwehrunterricht mehr erhalten, mit der Folge, dass ihnen die Stunden fehlten, um den Abschluss des Truppmann Teil 1 zu erlangen.

Stadtwehrführer Jörg Meyer ist der Leiter des Wahlpflichtunterrichts, welcher Schülerinnen und Schüler aus der Kernstadt Nauen, deren Ortsteilen sowie dem gesamten Einzugsgebiet der Schule wahlweise zur Verfügung steht. „Wir schaffen es nicht, im restlichen Schuljahr in der 10. Klasse den Teil 1 und Teil 2 zusammen zu unterrichten“, erläutert Meyer. „Wir haben uns daher eine Lösung einfallen lassen, die auch von der Graf-Arco-Schule mitgetragen wurde. Alle Schülerinnen und Schüler der Arco-Schule müssen ein zweiwöchiges Praktikum am Block in einem Gewerbe- oder Ausbildungsbetrieb im Rahmen eines halbjährlichen Schulpraktikums abschließen, das am Freitag (9. Oktober) endet. Für unser Wahlpflichtfach Feuerwehr bedeutet dies, dass die Jugendlichen in den Räumlichkeiten der Feuerwehr den zweiwöchigen Block absolvieren konnten. Hier konnten auch die Lernkriterien des Ministeriums



unter Einhaltung der Abstands- und Hygienevorgaben erfüllt werden“, sagte der Leiter Ausbildung Jörg Meyer.

In der Ausbildung zum Feuerwehrtruppmann, der aus einem Teil 1 in der 9. Klasse und einem Teil 2 in der 10. Klasse besteht, haben die Jungen und Mädchen nun große Fortschritte gemacht. „Durch das 14-tägige Praktikum sind die Schülerinnen und Schüler auch im Teil 2 ein gutes Stück vorwärts gekommen, so dass wir voraussichtlich bis Anfang März die Prüfung zum Teil 2 machen können. Von da an können die Jugendlichen sich konzentriert auf ihre 10. Klasse-Prüfungen vorbereiten“, erläutert Meyer. „Normalerweise wäre der Lehrgang bis Juni gegangen, jedoch ohne Praktikum. Im jetzigen Fall sind sie bereits Anfang März mit ihrer Truppmannausbildung fertig.“

Bislang haben die Jugendlichen nach

Einschätzung von Jörg Meyer im Feuerwehrunterricht vor allem gelernt, was Team-Arbeit bedeutet. „Es nützt nichts, nur zuzusehen. Dadurch geht nichts vorwärts.“

Nichts geht bei der Feuerwehr von allein. Feuerwehr heißt Team-Arbeit, alle packen zu. Es gibt keine Helden bei der Feuerwehr, sondern die Feuerwehr selbst ist der Held“, verdeutlichte der Stadtwehrführer.

Mit dem Kooperationsvertrag für das Modellprojekt zwischen der Stadt Nauen, der Freiwilligen Feuerwehr und der Graf-Arco-Schule soll dem Nachwuchsmangel bei der Feuerwehr entgegengewirkt werden. Als erste Schule im Landkreis Havelland gibt es dort das Wahlpflichtfach Feuerwehr, das wie jedes andere Fach benotet wird und auf dem Abschlusszeugnis stehen wird.



Kinder der Kommune gestärkt

NAUEN ERHÄLT DAS SIEGEL „KINDERFREUNDLICHE KOMMUNE“

» Die Stadt Nauen erhielt am 24. September 2020 das Siegel „Kinderfreundliche Kommune“. Damit würdigte der Verein Kinderfreundliche Kommunen e. V. die Verabschiedung eines Aktionsplans, der die kommunale Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention zum Ziel hat. Mit dem Erhalt des Siegels bekennt sich Nauen dazu, die Rechte von Kindern und Jugendlichen zu stärken und stellt sich zugleich einem regelmäßigen Prüfverfahren.

Das Siegel vergibt der von UNICEF Deutschland und dem Deutschen Kinderhilfswerk getragene Verein Kinderfreundliche Kommunen e. V. Es ist Ausdruck einer Selbstverpflichtung der Gemeinde zu mehr Kinderfreundlichkeit und Ansporn, die festgesteckten Ziele innerhalb von drei Jahren umzusetzen. Bürgermeister Manuel Meger nahm das Siegel von Dominik Bär, Geschäftsführer des Vereins, entgegen.

„Mit großer Freude nehmen wir die Nachricht entgegen, dass die Stadt Nauen das Siegel ‚Kinderfreundliche Kommunen‘ als dritte Kommune in Brandenburg verliehen bekommt. Die Auszeichnung ist eine Bestätigung unserer gemeinsamen Arbeit und eine enorme Motivation für die engagierte Umsetzung der anstehenden Aufgaben für die Kinder und Jugendlichen in unserer wachsenden Stadt“, erläutert Bürgermeister Manuel Meger. „Das Siegel symbolisiert unsere Selbstverpflichtung und den Vertrauensvorschuss des Vereins Kinderfreundliche Kommunen e. V., dass die Stadt Nauen mit der Umsetzung des umfangreichen Aktionsplans die UN-Kinderrechtskonvention wirkungsvoll anwenden wird. Die Arbeit der Nauener Jugendkoordination und die zahlreichen Beteiligungsaktionen bieten eine gute Ausgangssituation, um Kinder- und Jugendinteressen nachhaltig im Verwaltungshandeln der Stadt zu verankern. Diesen Weg möchte die Stadt Nauen auch in Zukunft weitergehen.“

Dominik Bär betonte im Namen des Vereins: „Nauen hat einen ambitionierten Aktionsplan verabschiedet, der die Interessen der Kinder und Jugendlichen deutlich stärken wird. Wir freuen uns besonders, dass die Stadt die Kinderrechte im städtischen Leitbild verankern will. Der Prozess hat bereits begonnen und umfasst mehrere Veranstaltungen, bei denen sich auch Jugendliche einbringen können. Dies entspricht ganz der Philosophie unseres Vereins. Durch die



Öffentlichkeitsbeteiligung kann das Leitbild eine Strahlkraft bis in die lokale Gemeinschaft hinein entwickeln. Wir sind überzeugt, dass Nauen in den nächsten Jahren noch kinder- und jugendfreundlicher werden wird.“

An der Veranstaltung nahm auch Holger Hofmann, Bundesgeschäftsführer des Deutschen Kinderhilfswerkes, teil. Er sagte: „Die Entwicklung der Kinder- und Jugendarbeit spielt in vielen Kommunen nur noch eine untergeordnete Rolle. Nicht so in Nauen, fünf Jugendfreizeiteinrichtungen und ein Familien- und Generationenzentrum bieten hier ein vielfältiges Angebot für Kinder und Jugendliche und zeichnen sich durch eine versierte Strategie zur Jugendbeteiligung aus. Dies ist nur einer von vielen Bausteinen im Aktionsplan der Stadt Nauen, der viele Bereiche abdeckt, die für die Umsetzung der Kinderrechte relevant sind. Alle zusammen machen deutlich, dass Nauen die Auszeichnung als kinderfreundliche Kommune mehr als verdient hat.“

Die Sachverständigen des Vereins Kinderfreundliche Kommunen e. V., Silke Edelhoff, Susanne Borkowski und Marcus Lehmann sagten: „Mit vielfältigen Maßnahmen – von der Einrichtung einer Stelle für eine_n Kinder- und Jugendbeauftragte_n über ein neues Jugendgremium bis hin zur Kinderrech-

te-Ausstellung – macht sich Nauen auf den Weg, die Kinderrechte noch konsequenter umzusetzen. Junge Menschen möchten ihre Lebensumgebung mitgestalten und mit ihren Anliegen Gehör finden. Deshalb werden der Ausbau und die strukturelle Verankerung der Mitbestimmungsrechte eine zentrale Rolle bei der Umsetzung des Aktionsplanes spielen. Nauen geht den Weg zu mehr Kinderfreundlichkeit nicht nur für, sondern mit Kindern und Jugendlichen.“

Das Programm „Kinderfreundliche Kommune“ läuft vier Jahre und kann anschließend verlängert werden. Im ersten Jahr wird durch eine Bestandsaufnahme und durch Beteiligungsverfahren mit Kindern und Jugendlichen der Aktionsplan vorbereitet. Nach der Bestätigung des Aktionsplans durch die Stadtverordnetenversammlung prüft der Verein Kinderfreundliche Kommunen e. V. den Aktionsplan und vergibt das Siegel für die folgenden drei Jahre.

Das Vorhaben wurde 2012 in Deutschland ins Leben gerufen und basiert auf den internationalen Erfahrungen aus der Child Friendly Cities Initiative. Diese setzt sich seit 1996 international dafür ein, die Kinderrechte auf kommunaler Ebene zu verwirklichen. In Deutschland haben sich bereits zahlreiche Kommunen dem Programm angeschlossen – darunter Hanau, Köln, Potsdam, Regensburg, Stuttgart und Wolfsburg.

Das Vorhaben „Kinderfreundliche Kommunen“ wird gefördert vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

INFO

www.kinderfreundliche-kommunen.de
www.childfriendlycities.org

Einheitsbuddeln auch in Nauen

BÜRGERMEISTER MEGER: „WER EINEN BAUM PFLANZT, STIFTET ZUKUNFT“

» Die bundesweite Aktion Einheitsbuddeln wurde in Nauen als Anlass genutzt, drei junge Bäume auf der Wiese am Mahlbussen nahe dem Spielplatz (Nauen-West) zu pflanzen.

„Wer einen Baum pflanzt, stiftet Zukunft. Unser Ziel ist, die Idee des Einheitsbuddelns zu verfestigen. Denn nur, wenn wir jedes Jahr aufs Neue gemeinsam zum Spaten greifen, kann aus der heutigen Premiere in Nauen eine Tradition werden!“, erklärte Bürgermeister Manuel Meger (LWN) am Tag der Deutschen Einheit. Bei den drei Bäumchen handelt es sich um zwei Trauerweiden und einen Blauglockenbaum. Die Bäume wurden von Ralph Bluhm (LWN), Vorsitzender der Nauener Stadtverordnetenversammlung, dem Stadtverordneten Thomas Große Rüschkamp (CDU) und von Bürgermeister Manuel Meger ins Erdreich gebracht. In einigen Jahren werden die Bäume willkommene Schattenspenden für die großen und kleinen Spielplatzbesucher sein. Sören Hobohm von den Baumschulen Nauen GmbH sagte: „Diese einheimischen



Baumarten, die heute gepflanzt werden, gehören zu den Gewinnern des Klimawandels, mit dem auch in unserer Region zu rechnen sein wird. Mit dem heutigen Einheitsbuddeln schafft man nicht nur wichtige Sauerstoffspender, die dem Klimawandel entgegenwirken, sondern man schafft auch Gemeinschaft“, unterstrich Hobohm. Als Baumschuler wisse er, wieviel Spaß die Arbeit mit Pflanzen macht – mit der Familie, mit Nachbarn oder Freunden. „Also: zum Tag der Deutschen Einheit ran an den Spaten“, appellierte er. StVV-Vorsitzender Bluhm sagte: „Dieser Teil des Wohngebietes am Mahl-

busses mit seinem Spielplatz ist ein sehr idyllisches Fleckchen. Die Bewohner können sich wirklich glücklich schätzen.“

Eine Luther-Eiche am Pfarrhaus gegenüber der Jacobi-Kirche, eine Linde am Ehrenmal in Klein Behnitz, ein Zierapfelbäumchen neben der Kita Litzower Luchwichtel oder der Blühstreifen am Luch-Center: Bürgermeister Meger und seine Mitstreiter hatten bereits in der jüngsten Stadtchronik zur dauerhaften Begrünung beigetragen. Insgesamt wurden in den letzten zweieinhalb Jahren über 250 kommunale Jungbäume in Nauen und den Ortsteilen gepflanzt. Ein Baum der drei kommunalen Bäume für das heutige Einheitsbuddeln wurden von der Nauener Baumschulen GmbH spendiert, die Vorbereitungen dazu schaffte die Firma Lische aus Nauen.

Die Ausrichtung des Festaktes zum Tag der Deutschen Einheit obliegt in diesem Jahr Brandenburg, das die Idee des Einheitsbuddelns vom letztjährigen Ausrichter Schleswig-Holstein aufgegriffen hat.



NISSAN INTELLIGENT MOBILITY



JETZT SCHNELL SEIN:
WENN WEG, DANN WEG!



Jetzt doppelt sparen.

Sondermodell NISSAN QASHQAI SHIRO 1.3 DIG-T 6MT, 103 kW (140 PS), Benzin, Neuwagen, inkl. Klimaautomatik, Rückfahrkamera in Farbe, NissanConnect Navigationssystem, Einparkhilfe vorne und hinten, 17"-LM-Felgen, Verkehrszeichenerkennung, Apple CarPlay® + Android Auto® usw.

€ 27.985,- Alter Preis¹
 - € 5.426,- Wegener-Kaufprämie²
 - € 569,- Staatl. MwSt.-Vorteil³
= € 21.990,- Aktionspreis

NISSAN QASHQAI SHIRO 1.3 DIG-T 6MT, 103 kW (140 PS), Benzin:
 Kraftstoffverbrauch (l/100 km): innerorts 7,1, außerorts 5,0, komb. 5,8, CO₂-Emissionen komb. (g/km): 132, Effizienzklasse: C **NISSAN QASHQAI:** Kraftstoffverbrauch komb. (l/100 km): 5,9-5,5, CO₂-Emissionen komb. (g/km): 154-127, Effizienzklasse: C-B (Werte nach Messverfahren VO [EG]715/2007).

¹Preis inkl. 19% MwSt. ²Ersparnis gegenüber unserem Normalpreis inkl. 19% MwSt. ³Mehrwertsteuer-Differenz von 16% statt 19%. Gültig bis 30.11.2020. Abb. zeigt NISSAN QASHQAI TEKNA mit Sonderausstattung.

AUTOHAUS WEGENER

Wo! Vertrauen wichtig ist!

Auto-Center Wegener GmbH
Waldemarstraße 11a, Nauen
Tel. 03321 74407-0

30 SEIT JAHREN FÜR SIE DA!

Autohaus Wegener Berlin GmbH
Am Jullosturm 54, Berlin-Spandau
Tel. 030 3377380-0

www.autohaus-wegener.de

ANZEIGEN

**Suche Mehrfamilienhaus von Privat
ab 500 m² Wohnfläche – Tel. 0331-28129844**

*Sitzt im November noch das Laub,
wird der Winter hart, das glaub.*



**Ihr Berater im Trauerfall
PIETÄT**

**BESTATTUNGEN
MICHAEL GOEBEL**

Es ist nicht pietätlos, Leistung und Preis für eine Bestattung zu vergleichen.

14641 Nauen • Ketziner Straße 6
TAG UND NACHT ☎ 0 33 21 / 4 46 00

Lipinsky
Immobilien
Inh. Thomas Lipinsky

Ihr Immobilienmakler aus Nauen –
für Nauen und Umgebung



14641 Nauen, Holzmarktstraße 15
E-Mail: Postbox@Lipinsky-Immobilien.de
www.Lipinsky-Immobilien.de



Tel.: 03321 - 7 47 03 48
Funk: 0173 - 8 10 63 05



Kochbus macht Station in Nauen

NÜTZLICHE TIPPS VOM PROFIKOCH ZUR GESUNDEN ERNÄHRUNG UND KÜCHENHYGIENE

» „Fünf-Sterne-Projekttag“ über gesunde Ernährung erlebten die beiden 2. Klassen der Käthe-Kollwitz-Grundschule in Nauen. Am 24. September machte der leuchtend grüne Kochbus Station in Nauen. Von einem Profikoch lernten die Kinder viele nützliche Kniffs und wichti-

ge Tipps zur richtigen Hygiene in der Küche. Vor allem aber lernten sie, dass gesunde Ernährung nicht teuer sein muss. Die Kinder schnippelten im Kochbus und lernten zuvor den richtigen Umgang mit dem kleinen, scharfen Messer und die einzelnen Zutaten.

Der umgebaute Doppeldecker tourt seit rund zwölf Jahren durch Deutschland. Der Kochbus ist eine Projektinitiative der Menüpartner GmbH, die sich unter anderem an Kindertagesstätten und Schulen richtet. Unterstützt wurde diesmal der Kochbus von der BKK VBU.

IMPRESSUM AMTSBLATT FÜR DIE STADT NAUEN

Das „AMTSBLATT für die STADT NAUEN“ erscheint in der Regel nach Tagung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen. Das Amtsblatt wird auf der Homepage der Stadt Nauen veröffentlicht sowie im Bürgerbüro der Stadt Nauen, Rathausplatz 2 zum Mitnehmen ausgelegt.

Ihre Anforderung für das Amtsblatt richten Sie bitte an:

Stadt Nauen,
Büro der Stadtverordnetenversammlung/Wahlleiterin
Frau Andrea Bublitz, Rathausplatz 1, 14641 Nauen

Herausgeber für den amtlichen Teil:

Stadt Nauen, Der Bürgermeister,
Rathausplatz 1, 14641 Nauen,

Herausgeber für den nichtamtlichen Teil und Verlag:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH,
Panoramastraße 1, 10178 Berlin,
Telefon: 030/28 09 93 45, www.heimatblatt.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste der Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

ACHTUNG!

Die nächste Ausgabe erscheint am:

Montag, 18. Januar 2021,
Redaktionsschluss ist am:
Dienstag, 15. Dezember 2020.

In eigener Sache!

VERÖFFENTLICHUNGEN IM AMTSBLATT

An dieser Stelle möchten wir auf die Möglichkeit der kostenfreien Veröffentlichung von Beiträgen der Vereine, Verbände, Kirchen sowie öffentlichen und kulturellen Einrichtungen aufmerksam machen.

Die zu veröffentlichenden Beiträge sollten sich auf die Vorstellung der Einrichtung und Ankündigung von Veranstaltungen beschränken. Nach Möglichkeit schicken Sie Ihre Beiträge (incl. Fotos) bitte per E-Mail, wenn nicht möglich, maschinengeschrieben (**handschriftliche Beiträge werden nicht veröffentlicht!**).

Der Druck von Bildern, Fotos und Zeichnungen ist nur möglich, wenn die Originale oder erstklassige Kopien vorliegen. Kopien in schlechter Qualität (auf denen Kontraste nicht erkennbar sind oder schwarze Tonerstreifen die Kopie verunstalten) können nicht verarbeitet werden.

Bitte beachten Sie das Erscheinungsdatum bei der Veröffentlichung von Terminen!

Ihren Beitrag nimmt entgegen:

Frau Andrea Bublitz,
Stadtverwaltung Nauen,
Zimmer 24,
Rathausplatz 1, 14641 Nauen,
Tel. (03321) 408-206,
Fax (03321) 408-7206,
E-Mail: andrea.bublitz@nauen.de



Internetadresse der Stadt Nauen: <http://www.nauen.de>

Geschichte einer Straße

DIE FELDSTRASSE IN NAUEN ERHÄLT EIN NEUES GESICHT

» **Unter Bürgerbeteiligung entsteht eine Ausstellung in der Feldstraße, die die sehr interessante Geschichte der Straße widerspiegelt. Abgerundet wird das neue Erscheinungsbild durch die Neupflanzung von Bäumen entlang der Feldstraße durch die Stadt Nauen. Die Eröffnung ist für Ende November geplant.**

Die Feldstraße ist von historischer Bedeutung in Nauen und im Quartier Innenstadt Ost. Sie zählte in der Vergangenheit Nauens zu den ersten Straßen, von denen aus sich Nauen über die Grenzen der historischen Altstadt hinaus – in Richtung Osten entwickelte. Die Feldstraße war lange Zeit die zentrale Zubringerstraße zu den Betrieben in der Straße 11 „Zu den Luchbergen“. Bis heute ist die Feldstraße eine wichtige Fußwegeverbindung zwischen der Nauener Altstadt im Westen und dem Stadtbad, der Kita Kinderland, dem Oberstufenzentrum OSZ, dem Leonardo-da-Vinci-Campus gGmbH sowie dem Industriegebiet im Nauener Osten.

Aufgrund ihrer Bedeutung und ihrer weiterhin hohen Frequentierung durch die Bevölkerung wird die Feldstraße im Laufe des Jahres 2020 optisch und funktional aufgewertet. Zum einen wird der Alleecharakter der Straße wiederhergestellt, indem im Herbst 2020 über die gesamte Länge der Straßenabschnitts von der Oranienburger Straße bis zur Kari-Thon-Straße neue Bäume gepflanzt werden.

Zum anderen wurde durch Mikado e. V. eine Ausstellung zum Thema „Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft der Feldstraße sowie des Stadtteils Nauen Ost“ erarbeitet. Diese Ausstellung wird in zwei Etappen im Herbst 2020 und im Frühjahr 2021 installiert und eingeweiht. Vorgesehen sind zehn Aufsteller. Neun dieser Aufsteller werden innerhalb der Allee in der Feldstraße umgesetzt. Ein weiterer befindet sich zukünftig am Anfang der Feldstraße an der Commerzbank (ehem. Scharfrichterhaus).

Das Konzept zur Aufwertung der Feldstraße wurde von Mikado e. V. unter der Projektleitung von Sarah Götze erstellt. Die Erarbeitung der Inhalte der Ausstellung erfolgte in den vergangenen Monaten unter Beteiligung von interessierten Nauener*innen, lokalen Institutionen und Trägern. Die Nauener Heimatfreunde 1990 e. V. und der „Nauener



Stadtführer“ ergänzen die Ausstellung inhaltlich.

Für die Dauerausstellung gestaltete Metallkünstler Frantek P. Riedel (werkform design) aus Lietzow zehn Edelstahl-Aufsteller, die für die Ausstellung entworfen und angefertigt wurden. Vier Aufsteller stellen besondere grafische Figuren dar. An diesen Aufstellern werden insgesamt zwölf Infotafeln angebracht, die von dem Grafikbüro Xinglang Guo Grafiks aus Etzin designt werden.

Der erste besondere Aufsteller (Feldarbeiter) wird am Fußgängerüberweg gegenüber dem Arbeitsamt stehen. Der zweite Sonderaufsteller windet sich um einen Amberbaum an der Ecke Feldstraße/Bredower Weg. Der Dritte stellt einen Torbogen mit Blumen über dem zukünftigen Südwest-Eingang des Nachbarschaftsgartens dar. Der vierte Sonderaufsteller, in Symbolik der Zuckerrübe, wird sich am östlichsten Ende der Feldstraße befinden. Der Aufsteller an der Commerzbank wird dank einer Spende des Lions Club Osthavelland mit einem Henkerschwert versehen sein und damit den Bezug zum Scharfrichterhaus verdeutlichen. Der Sonderaufsteller Zuckerrübe wird von der NWG kofinanziert, welcher die Geschichte der Genossenschaft als prägenden Bestandteil des Stadtteils an dieser Stelle näher beleuchtet.

Die ersten Installationen der Ausstellung inklusive offizieller Eröffnung sind

– abhängig von der aktuellen Corona-Lage – für Ende November geplant. Ein genauer Termin wird über die Presse bzw. die sozialen Medien bekannt gegeben.

Aufruf an die Nauener*innen:

Wir suchen motivierte Nauener*innen, die Lust haben, die Baumsockel rund um die neuen Bäume in der Feldstraße zu bepflanzen. Wünschenswert wären Patenschaften aus der Nachbarschaft, die sich um die Pflege dieser kleinen Flächen kümmern, damit die Flächen auch in den trockenen Sommermonaten und über die Jahre hübsch bleiben. Zudem unterstützen bepflanzte Baumscheiben den Anwuchs der Bäume, da der Wurzelbereich vor Verdichtung durch den Fußgängerverkehr geschützt bleibt.

Bei Interesse an einer Patenschaft können Sie sich an Mikado e. V. wenden: nachbarschaftsgarten-nauen@mikado-hvl.de / Tel. 03321-49888.

Mehr Informationen zu den Inhalten und Hintergründen der Ausstellung finden Sie ab der offiziellen Ausstellungseröffnung auch unter www.sozialestadt-nauen.de/feldstrasse und www.mikado-hvl.de.

Hier erwartet Sie u. a. ein umfangreicher virtueller Rundgang durch die Ausstellung und den Stadtteil Nauen Ost.

Ansprechpartner in der Stadtverwaltung

↘ Hausanschrift

Stadt Nauen, Rathausplatz 1, 14641 Nauen

Postanschrift: Stadt Nauen, Postfach 1129, 14631 Nauen
 Telefon: 03321/408-0
 Telefax: 03321/408-216
 E-Mail: info@nauen.de
 http://www.nauen.de

Hauptgebäude, Rathausplatz 1: Haus 1
Nebengebäude, Schützenstraße 1: Haus 2
Nebengebäude, Rathausplatz 2: Haus 3
Nebengebäude, Hofgebäude Rathausplatz 2: Haus 4

↘ Sprechzeiten

MO nur nach Terminvereinbarung
 DI 09:00–12:00 und 14:00–17:00 Uhr
 MI keine Sprechzeiten
 DO 09:00–12:00 und 14:00–18:00 Uhr
 FR nur nach Terminvereinbarung

↘ Öffnungszeiten Stadtinformation/Bürgerbüro (Haus 3)

MO 07:00–12:00 Uhr
 DI 08:00–18:00 Uhr (durchgehend)
 MI geschlossen
 DO 08:00–18:00 Uhr (durchgehend)
 FR 08:00–12:00 Uhr
 SA 09:00–12:00 Uhr (jeden ersten Samstag im Monat)

↘ Hauptgebäude, Rathausplatz 1, 14641 Nauen – Haus 1

Vorwahl: 03321

Bürgermeister	Telefon: /408-221
Vorzimmer	Telefon: /408-222
Ortsteilbeauftragte	Telefon: /408-292
Büro StVV/Wahlen/Amtsblatt	Telefon: /408-206
Pressestelle/Öffentlichkeitsarbeit	Telefon: /408-307
Rechnungsprüfungsamt	Telefon: /46009196
Standesamt	Telefon: /408-219, 220

Stadtinformation/Bürgerbüro, Nebengebäude Rathausplatz 2 (Haus 3)

Anmeldung/Information/ Stadtinformation	Telefon: /408-285
Bürgerbüro	Telefon: /408-218, 234, 235, 282, 283, 285

1. Beigeordnete und

FB Service/Dienstleistung	Telefon: /408-280
Vorzimmer	Telefon: /408-205
Demografieprojekte/Seniorenrat	Telefon: /408-244
Zentrale Verwaltung	Telefon: /408-228
Zentrale Vergabestelle/Organisation	Telefon: /408-230
Personalwesen	Telefon: /408-227
Kämmerei	Telefon: /408-210, 204, 225
Kasse	Telefon: /408-214, 211, 231
Vollstreckung	Telefon: /408-248, 233, 203, 247
Steuern	Telefon: /408-212, 209

FB Bau

Bauverwaltung	Telefon: /408-261, 260
Stadtentwicklung/Stadtplanung	Telefon: /408-217, 238
Liegenschaften	Telefon: /408-213, 240
Technische Infrastruktur	Telefon: /408-207, 249, 252, 202
Umwelt/Grünflächen/Gewässer	Telefon: /408-241, 223, 246
Friedhof	Telefon: /408-242, 243
Sanierungsträger Stadtkontor	Telefon: /408-244
	Telefax: /408-236

↘ Nebengebäude Schützenstraße 1, 14641 Nauen – Haus 2 (keine Postanschrift)

Vorwahl: 03321

FB Ordnung/Sicherheit

Gefahrenabwehr, Obdachlosenangelegenheiten, Fundbüro, Hundehaltung	Telefon: /408-324
Gefahrenabwehr, Ruhender Verkehr	Telefon: /408-316
Straßenreinigung	Telefon: /408-320, 321
Bußgeldstelle	Telefon: /408-323
Stadtforst/Jagd	Telefon: /408-321, 319
Stadtwehrführer	Telefon: /408-318
Feuerschutz/ Stadtjugendwart	Telefon: /408-318
Feuerwehrberater	Telefon: /408-314
Gewerbe	Telefon: /408-322
	Telefon: /408-315, 317

FB Bildung/Soziales

Schulverwaltung	Telefon: /408-308, 301
Kita-Verwaltung	Telefon: /408-305
Koordinatorin Kinder- und Jugendarbeit	Telefon: /408-306, 304, 309
Kinderfreundliche Kommune	Telefon: /408-310
	Telefon: /408-311

↘ Nebeneinrichtungen der Stadt Nauen ohne Schulen und Kitas

Vorwahl: 03321

Dienstleistungsgesellschaft der Stadt Nauen

Zu den Luchbergen 20 Telefon: /46009-0, Fax: -30

Feuerwehr

Schützenstraße 9 Telefon: /454051

Familien- und Generationszentrum Nauen

Ketziner Straße 1 Telefon: /7472277

Stadtbad

Karl-Thon-Straße 20 Telefon: /455067

Stadtinformation Nauen

Rathausplatz 2 (Bürgerbüro) Telefon: /408-285

Kulturbüro der Stadt Nauen

Richart-Hof, Gartenstraße 27 Telefon: 03321/7469105

Schiedsstelle Nauen

2.+4. DO | 15.30–17 Uhr
 im Rathaus Nauen Telefon: /408-123

Störungsmeldestelle Straßenbeleuchtung

Telefon: 03321/408-111
 Mail: Stbl-nauen@e-dis.de

FAMILIEN- & GENERATIONENZENTRUM NAUEN

Angebote für (werdende) Eltern und Kinder bis zum 3. Lebensjahr

ANMELDUNGEN SIND ERFORDERLICH

► **Eltern-Kind-Gruppe/Krabbelgruppe**

(täglich, 9–15 Uhr,
Ansprechpartnerin: Anja Mudlagk,
Tel. 03321- 8296 796)

► **Schwangerenyoga**

(Di nach Vereinbarung,
Ansprechpartnerin: Katy Baboumian,
Tel. 0173- 8090 858)

► **Geburtsvorbereitungskurse**

(Sa + So, 10–15 Uhr,
Ansprechpartnerin: Hebamme Tabea,
mail@hebammetabea.com,
Anmeldung: langknecht.hebamio.de/
Kursliste)

► **Still-Treff**

(1. Di im Monat, 9:30–11 Uhr,
Ansprechpartnerin: Hebamme Tabea,
mail@hebammetabea.com,
Anmeldung: langknecht.hebamio.de/
Kursliste)

► **Rückbildungsgymnastik**

(Mo, 9:30 Uhr,
Ansprechpartnerin: Franziska Kassner,
Tel. 0152- 56553 851)

► **Musik für Babys ab 3 Monate bis 1 Jahr**

(Mi, 9:30 und 10:15 Uhr,
Ansprechpartnerin: Anne-Verena
Günther, Tel. 03322-8525 033)

► **Beratungsgespräche der Erziehungs- und Familienberatung**

(Ansprechpartnerin: Frau Rührmund,
erreichbar unter Tel. 03322-201 361)

► **verschiedene Eltern-Kurse**

(Ansprechpartnerin: Frau Rührmund,
erreichbar unter Tel. 03322 - 201 361)

► **Elternsprechzeit**

(Ansprechpartnerin: Annett Lahn,
erreichbar 03321 – 7472 277)

► **Flohmärkte für Spielzeug und Kinderbekleidung**

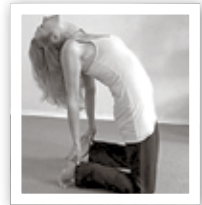
(Ansprechpartnerin: Anja Mudlagk,
erreichbar unter Tel. 03321 - 8296 796)

Viele Angebote werden durch den Landkreis Havelland gefördert und sind kostenfrei. Rückfragen beantwortet Frau Lahn unter Tel. 03321-747 2277, Ketziner Str. 1, www.nauen.de.

Noch freie Plätze bei Yoga und Qigong

MIT NADJA VON RIBBECK IM NAUENER FAMILIENZENTRUM ENTSPANNEN

» Seit über 20 Jahren unterstützt Nadja von Ribbeck als Heilpraktikerin Menschen, gesünder und bewusster zu werden. Parallel unterrichtet die Falkenseerin mit Enthusiasmus Yoga und QiGong. In ihrem neuen Kurs im Nauener Familienzentrum, Ketziner Straße 1, der montags zwischen 17:30 und 19 Uhr stattfindet, gibt es noch freie Plätze für Menschen die Entspannung suchen und neue Energie brauchen.



Über ihre Art des gezielten Stressabbaus im Kurs sagt Nadja von Ribbeck: „Es ist mir ein tiefes Bedürfnis, Menschen dabei zu unterstützen, ihre Selbstheilungskräfte zu aktivieren, ihre schlummernden Potentiale zu entdecken und zu entfalten.“

Um Anmeldung unter Tel. 0151 17 85 98 98 oder solaya65@web.de wird gebeten.

VEREINE & VERBÄNDE

Vom Baum zur Bank

AUS DER ARBEIT DES HEIMATVEREINS BEHNITZ E. V.

» In den schweren Zeiten der Corona-Krise haben wir als Heimatverein viel Solidarität und Zuspruch erfahren.

Und davon möchten wir nun auch etwas zurückgeben, denn den Gebenden schmückt, was den Empfangenden beglückt!

In Absprache mit dem Bürgermeister der Stadt Nauen, Herrn Manuel Meger, sponserte der Verein im Oktober dieses Jahres eine Sitzgelegenheit für den Spielplatz in Groß Behnitz.

Die rustikale Bank wurde von den Bewohnern des Jugendhofes Berge im Workshop (Arbeitsgruppe) „Vom Baum zur Bank“ unter Leitung von dem Klein Behnitzer Andreas Warg hergestellt.

Die Besucher des Spielplatzes können es sich jetzt wieder bequem machen und freuen sich über die nette Geste des Heimatvereins.



Mitarbeiter des Jugendhofes (m. A. Warg) und r. Vereinsvorsitzende Rita Jung bei der Übergabe der Bank

Ausgabe Jahrbuch

AM 29. NOVEMBER ZU ERWERBEN

» Zur Information: Traditionsgemäß erscheint Ende November das Jahrbuch des Heimatvereins Behnitz e. V. Wir bieten in diesem Jahr das aktuelle Buch am 29. November von 14 bis 16 Uhr auf dem Hof des Dorfgemeinschaftshauses in Groß Behnitz für 4,00 Euro zum Kauf an. Bitte beachten Sie die Hygieneregeln. Wer am 29. November keine Zeit hat, kann sich das Jahrbuch 2020 auch persönlich abholen bei: Karola Labitzke, Zum Sandkrug 23 oder bei Rita Jung, Zum Bahnhof 2.

Wir wünschen Ihnen trotz aller Einschränkungen eine frohe Vorweihnachtszeit, gesunde Feiertage und einen guten Start ins neue Jahr.

Rita Jung

AWO Ortsverein Nauen berichtet

EIN JAHR UNTER EINFLUSS DER CORONA-PANDEMIE

» Ein unsichtbares Virus hat unseren Alltag auf den Kopf gestellt. Von März bis Juli wurden alle Zusammenkünfte ausgesetzt. Aber die Pause wurde genutzt, unsere Gartenanlage bekam ein neues Antlitz. Plötzlich war der Rasen schön grün, Gehwegplatten verlegt, das Carport repariert, Brennholz gesägt und eingelagert. Die fleißigen Hände gehörten unseren Ehrenamtlichen Bruno Gresch, Siegfried Link und Peter Besser.

Dann gab es wieder Spielnachmittage und Kaffeeklatsch im Freien.

Auch unser Kleinbus war wieder unterwegs und brachte unsere Wanderfreunde nach Ferch, Lübbenau, Beelitz, Velten und Wiesenburg.

Die Wildschönau, eine der schönsten Hochtäler Tirols, war im Juni das Ziel von sechs Mitgliedern unseres Ortsvereins. Gemeinsam mit dem Bezirksverband der AWO Potsdam organisierten wir am 22. August einen Tag der offenen Tür. Unser Ziel war es, unseren Mitbürgern das Vereinsleben nahe zu bringen, um Mitglieder und Ehrenamtliche zu werben. Wir konnten 75 Gäste begrüßen.

Zum Schluss noch etwas zum Nachdenken. Wer die Wahrheit über Corona verkennt ist schrecklich leichtsinnig. Jedoch der schrecklichste der Schrecken, ist der Mensch in seinem Wahn.

Wir wünschen allen Bürgern ein gut funktionierendes Immunsystem.

MITTEILUNGEN DER KIRCHE

Gemeindehaus zog nach

WINTERKIRCHE IN GROSS BEHNITZ NUN BARRIEREFREI

» Das Gemeindehaus der Kirche in Groß Behnitz verfügt seit Kurzem über einen behindertengerechten Zugang und ein behindertengerechtes WC. Eine Initiative des Fördervereins Kirche Groß Behnitz e. V. machte dieses Projekt möglich.

Nachdem der Förderverein bereits im vergangenen Jahr dafür gesorgt hatte, dass eine behindertengerechte Zugangsmöglichkeit zur Kirche entstand, wurde nun ein Gleiches für das Gemeindehaus in Angriff genommen. Finanziert wurde das Vorhaben mit Hilfe der LAG durch LEADER-Fördermittel im Rahmen des Sonderprogramms Kleine Lokale Initiativen. Dieses Programm bietet die Möglichkeit, den für die Gewährung von LEADER-Mitteln geforderten Eigenfinanzierungsanteil durch Arbeitsleistungen für das jeweilige Projekt zu erbringen. Dabei sollen die Projekte einen Gesamtfinanzierungsumfang von 5.000 € nicht überschreiten.

Und so krepelten zahlreiche Mitglieder des Fördervereins und deren Angehörige die Ärmel hoch und übernahmen Erd-, Pflaster-, Maler-, Reinigungsarbeiten, eben alles, was fleißige Hände unter Anleitung von Fachleuten tun können. Es wurden in diesem Zusammenhang erstaunliche 150 Stunden wertschöpfende, ehrenamtliche Arbeit geleistet und der erforderliche Eigenanteil weit übererfüllt. Und doch gab es – wie leider



so oft im Baubereich – eine unvorhergesehene Finanzierungslücke. Diese sollte durch einen kurzfristigen Sonderspendenauftrag an die Einwohner des Ortes geschlossen werden. Und auch die Einwohner ließen sich nicht lumpen und spendeten großzügig. Entlastung brachte hier auch die Tatsache, dass die Kosten für Schuttentsorgung und Malermaterial direkt durch den Förderverein übernommen wurden.

Ein schönes Beispiel dafür, was bürgerschaftliches Engagement erreichen kann, wenn alle zusammenstehen.



SONSTIGES

Kindern Werte vermitteln

ZUM ARTIKEL „BETRÜGER UNTERWEGS“ IM AMTSBLATT VOM SEPTEMBER

» Jeden Tag reinigen die Mitarbeiter/innen der DLG Straßen, Geh- und Radwege, Bushaltestellen, Spielplätze und Grünanlagen unserer Stadt. Es ist eine schwere Arbeit und ohne sie wären die Stadt und ihre Ortsteile ungepflegt und der Müll würde immer mehr werden.

Aber warum liegt trotzdem so viel Müll und Unrat in und außerhalb unserer Stadt? Wer wirft achtlos etwas in die Gegend? Es sind die Menschen selbst, welche ihre Umgebung verschmutzen.

Die Kinder der Kita „Kinderland“ Nauen wollen dagegen etwas tun! Und so macht sich die Gruppe der „Füchse“, eine Vorschulgruppe, im März 2020 mit dem Projekt „Wir gestalten die Zukunft.“ auf den Weg.

Viele Aktionen begleiten die Kinder dabei. So werden z. B. aus Plastikmüll verschiedene Gegenstände gefertigt. Die Kinder legen einen Komposthaufen im Einweckglas an und sie lernen den Umgang mit den verschiedenen Entsorgungsmöglichkeiten kennen.

Über einen Spaziergang möchten wir aber genauer berichten. Unser Weg soll uns zu einem kleinen Hügel mit einem schönen Ausblick führen. Gleich zu Beginn unseres Spazierganges waren wir entsetzt. Es lagen schon Plastiktüten und -becher auf dem Weg. Sogar ein noch original verpackter Kuchen war auf einem Stromkasten abgelegt. Einfach liegen gelassen, na sowas!?

Ein schöner mit Bäumen gesäumter Weg führte uns zu dem Hügel. Das Wetter war herrlich sonnig. Genießen konnten wir es nicht, denn wir waren entsetzt und aufgeregt. Ständig mussten



wir aufpassen, nicht in „Hundekacke“ zu treten und Müll entlang des Weges begleitete uns stetig. Flaschen, Papier, Plastik und viele andere Dinge lagen am Wegesrand und in den Sträuchern. Es war kein schöner Anblick.

Angekommen auf dem Hügel gefiel uns die schöne Aussicht und wir konnten auf der Bahnstrecke die Züge fahren sehen. Aber wir sahen auch viel Müll. Säckeweise war er hier abgeladen worden. Hier konnten wir uns nicht wohl fühlen. Die Kinder beschlossen, zusammen mit der Erzieherin und ihren Eltern, diesen Platz von Unrat zu befreien. Und so ging es an einem Tag im September, mit Müllsäcken und Hand-

schuhen ausgestattet, los. Vier volle Säcke, ein Eimer Gläser und Flaschen und Sperrmüll waren das Ergebnis dieser Aktion. Mit Hilfe der DLG brachten wir den Müll zu den entsprechenden Entsorgungstonnen.

Nach der anstrengenden Aktion wurde der Platz anschließend für ein ausgiebiges Picknick genutzt und die Kinder konnten in der sauberen Umgebung spielen.

Eine Woche später, bei einem erneuten Spaziergang, waren wir fassungslos, es lag schon wieder Müll dort.

Für uns als pädagogische Fachkräfte ist das Vermitteln von Werten an die Kinder sehr wichtig. Umso unverständlicher ist uns das Verhalten mancher Erwachsener, die unsere Umwelt nicht wertschätzen können und um vielleicht ein paar Euro zu sparen, den Müll in der Natur entsorgen.

*Die Kinder der Gruppe „Füchse“
Die Erzieherinnen Marina Mösenthin und
Babett Voigt aus der Kita
„Kinderland“ Nauen*



Bunte Unterhaltung

EIN GLÜCKLICHER FAMILIENTAG RUND UM DEN KARL-BERNAU-RING

» Der Himmel zeigte Erbarmen und öffnete sich pünktlich mit Sonnenschein zu Beginn des Familientages am 25. September. Die Tiere vom Zirkus Renz begrüßten die Gäste und zählten zu den Höhepunkten an diesem Tag. Bei Ponnyreiten, Puppentheater, vielen Spielen und Aktionen war für bunte Unterhaltung gesorgt.

Organisiert wurde diese Aktion durch das Quartiersmanagement/ Mikado e. V. Die Beteiligung vieler Partner ermöglichten die elf verschiedenen Stationen und damit diesen Tag. Unter Corona-Maßnahmen waren die Stationen innerhalb des ganzen Kiezes breit verteilt, aber alle fußläufig erreichbar.

Seifenblasen, Malstraße und Familienzumba waren ebenso wie frischer Kaffee und Quarkbällchen bei den Familien und Freunden sehr gut angekommen. Beim Stand zur Quartierserkundung konnten die Anwohner*innen ihre Lieblingsorte im Quartier zeigen und Wünsche und Verbesserungsvorschläge äußern. Sie war eine gute Plattform, um gemeinsam über das Leben im Sozialraum ins Gespräch zu kommen.

Wir bedanken uns für die Unterstützung bei der Stadt Nauen, der TAG, dem ASB, dem BBeE, den Johannitern, Sportifit, dem Stadtbad Nauen sowie den vielen ehrenamtlichen Helfern.



Foto: René Jakobs



Foto: Sarah Götze



Foto: René Jakobs



Foto: Xinglang Cuo-Lippert